Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7560**

18. Wahlperiode 17.02.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EuKoPfVODG)

A. Problem und Ziel

Die Europäische Union hat am 15. Mai 2014 die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59; im Folgenden: Europäische Kontenpfändungsverordnung, EuKoPfVO) erlassen. Die Verordnung findet ab dem 18. Januar 2017 in allen EU-Mitgliedstaaten außer dem Vereinigten Königreich und Dänemark Anwendung. Sie zielt darauf ab, die Eintreibung grenzüberschreitender Forderungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu erleichtern und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Streitfällen mit grenzüberschreitendem Bezug zu vereinfachen. Gläubiger sollen in die Lage versetzt werden, in allen EU-Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken.

Die EuKoPfVO gilt in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar, bedarf jedoch einiger ergänzender Durchführungsvorschriften.

B. Lösung

Der Entwurf beinhaltet die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der EuKoPfVO. Er regelt insbesondere, welche Gerichte, Behörden und Personen im Inland für den Erlass und die Durchführung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, für die Veranlassung und die Durchführung von Zustellungen sowie für die Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe zuständig sind. Zudem werden notwendige Änderungen im Rechtspflegergesetz und im Kostenrecht vorgenommen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf gesetzliche Klarstellungen und Ergänzungen zivilprozessualer Regelungen vor, die mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) im Zusammenhang stehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesetz entlastet. Gläubiger, die einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollziehen wollen, müssen künftig im Vollstreckungsstaat kein eigenständiges Vollstreckungsverfahren einleiten, um eine vorläufige Kontenpfändung zu erwirken. Dadurch verringert sich innerhalb der Europäischen Union der für die grenzüberschreitende Anspruchsdurchsetzung erforderliche Zeit- und Kostenaufwand, dessen genauer Umfang von der Ausgestaltung der bisher anzuwendenden, unterschiedlichen ausländischen Verfahren abhängt, an deren Stelle der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung tritt. Eine nähere Bezifferung ist deshalb nicht möglich. Durch die nicht der Durchführung der EuKoPfVO dienenden Vorschriften tritt keine Belastung der Bürgerinnen und Bürger ein.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vereinfachung der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung innerhalb der Europäischen Union entlastet auch die Wirtschaft. Für die Banken, bei denen die zu pfändenden Konten geführt werden, entsteht zwar im Rahmen der Durchführung der vorläufigen Kontenpfändung ein Mehraufwand. Dieser ist aber mit dem Aufwand vergleichbar, der einem Drittschuldner im Rahmen einer nationalen Kontenpfändungsmaßnahme entsteht, an deren Stelle der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung treten würde. Soweit eine Pflicht zur ausschließlichen Nutzung elektronischer Dokumente für Rechtsanwälte in der Kommunikation mit Gerichtsvollziehern (§ 953 Absatz 6 der Zivilprozessordnung in der Fassung dieses Entwurfs [ZPO-E] in Verbindung mit § 130d der Zivilprozessordnung) ab dem 1. Januar 2022 eingeführt wird, ist ein besonderer Erfüllungsaufwand für den betroffenen Personenkreis damit nicht verbunden, da gleichzeitig auch in der Kommunikation gegenüber Gerichten eine entsprechende Pflicht eingeführt wurde. Somit sind die betroffenen Personen unabhängig von dieser Regelung gehalten, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die elektronische Kommunikation zu schaffen. Durch die nicht der Durchführung der EuKoPfVO dienenden Vorschriften tritt keine Belastung der Wirtschaft ein.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung des Verfahrens auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsteht – gegenüber dem Aufwand, der schon bisher durch den Erlass einer inländischen, im Ausland zu vollziehenden Sicherungsmaßnahme bzw. durch die Vollziehung einer ausländischen Sicherungsmaßnahme im Inland entsteht – kein Mehraufwand für Länder und Kommunen. Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht ein Mehraufwand nur insofern, als das Bundesamt für Justiz als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 14 EuKoPfVO (vgl. § 948

Absatz 1 ZPO-E) die von Gerichten und Vollstreckungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten eingehenden Ersuchen zur Auskunft über registrierte Konten entgegenzunehmen hat; auf dieser Grundlage ist dann eine Kontenabfrage über das Bundeszentralamt für Steuern durchzuführen und die darauf eingehende Antwort zurückzuleiten. Für die Erfüllung der Aufgaben der Auskunftsbehörde ist von Personalkosten einschließlich Personaleinzel-, Sacheinzel- und Gemeinkosten in Höhe von jährlich 1,733 Millionen Euro sowie von IT-Kosten von jährlich etwa 230 000 Euro auszugehen. Hinzu kommen einmalige IT-Einrichtungskosten in Höhe von rund 900 000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. Februar 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014
> sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften
> (EuKoPFVODG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften

(EuKoPfVODG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 754 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 754a Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden".
   b) Nach der Angabe zu § 945b werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 6

Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung

Titel 1

Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung

§ 946 Zuständigkeit

§ 947 Verfahren

§ 948 Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen

§ 949 Nicht rechtzeitige Einleitung des Hauptsacheverfahrens

Titel 2

Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung

§ 950 Anwendbare Vorschriften

§ 951 Vollziehung von im Inland erlassenen Beschlüssen

§ 952 Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen

Titel 3

Rechtsbehelfe

§ 953 Rechtsbehelfe des Gläubigers

§ 954 Rechtsbehelfe nach den Artikeln 33 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

§ 955 Sicherheitsleistung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

§ 956 Rechtsmittel gegen die Entscheidungen nach § 954 Absatz 1 bis 3 und § 955

§ 957 Ausschluss der Rechtsbeschwerde

Titel 4

Schadensersatz; Verordnungsermächtigung

§ 958 Schadensersatz

§ 959 Verordnungsermächtigung".

2. In § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Abnahme der" die Wörter „Vermögensauskunft und der" eingefügt und wird nach dem Wort „Versicherung" das Wort „und" durch das Wort „sowie" ersetzt.
3. In § 119 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Abgabe der" die Wörter „Vermögensauskunft und der" eingefügt.
4. In § 753 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2" gestrichen.
5. Nach § 754 wird folgender § 754a eingefügt:

„§ 754a

Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden

(1) Im Fall eines elektronisch eingereichten Auftrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn

1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5 000 Euro beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind;
2. die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist;
3. der Gläubiger dem Auftrag eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument beifügt und
4. der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.

Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Auftrag zusätzlich zu den in Satz 1 Nummer 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument beizufügen.

(2) Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen, teilt er dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(3) § 130a Absatz 2 bleibt unberührt."

6. § 755 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Der Gerichtsvollzieher darf auch beauftragt werden, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners zu erheben

      1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
      2. durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden."

b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Ansprüche“ die Wörter „einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten“ eingefügt und werden die Wörter „und Nebenforderungen“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, darf dieser auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren eines weiteren Gläubigers gegen denselben Schuldner nutzen, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen.“

7. § 802d Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu; ein Verzicht des Gläubigers auf die Zuleitung ist unbeachtlich.“

8. § 802f wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Fristsetzung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner bereits zuvor zur Zahlung aufgefordert hat und seit dieser Aufforderung zwei Wochen verstrichen sind, ohne dass die Aufforderung Erfolg hatte.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher errichtet in einem elektronischen Dokument eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben (Vermögensverzeichnis).“

9. § 802g Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.“

10. § 802l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ansprüche“ die Wörter „einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten“ eingefügt und die Wörter „und Nebenforderungen“ gestrichen.

b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Nach Absatz 1 Satz 1 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, darf dieser auch einem weiteren Gläubiger übermitteln, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen. Der Gerichtsvollzieher hat dem weiteren Gläubiger die Tatsache, dass die Daten in einem anderen Verfahren erhoben wurden, und den Zeitpunkt ihres Eingangs bei ihm mitzuteilen. Eine erneute Auskunft ist auf Antrag des weiteren Gläubigers einzuholen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass seit dem Eingang der Auskunft eine Änderung der Vermögensverhältnisse, über die nach Absatz 1 Satz 1 Auskunft eingeholt wurde, eingetreten ist.

(5) Übermittelt der Gerichtsvollzieher Daten nach Absatz 4 Satz 1 an einen weiteren Gläubiger, so hat er den Schuldner davon innerhalb von vier Wochen nach der Übermittlung in Kenntnis zu setzen; § 802d Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.“

11. § 829 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung weder nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen vom 19. Oktober 2005 (ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 55; L 120 vom 5.5.2006, S. 23) zu bewirken ist.“

12. In § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Geldforderung“ die Wörter „einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten“ eingefügt und werden die Wörter „und Nebenforderungen“ gestrichen.

13. § 845 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

    „An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung weder nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen zu bewirken ist.“

14. In § 850f Absatz 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „im Sinne des Dritten“ ein Komma und das Wort „Vierten“ eingefügt.

15. In § 850k Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „36 Satz 1“ durch die Angabe „39 Satz 1“ ersetzt.

16. § 882c wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

       „Der Gerichtsvollzieher stellt sie dem Schuldner von Amts wegen zu, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763 Absatz 1). Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet abweichend von § 186 Absatz 1 Satz 1 der Gerichtsvollzieher.“

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder sieht das Handelsregister ein“ gestrichen.

       bb) Folgender Satz wird angefügt:

           „Hat der Gerichtsvollzieher Anhaltspunkte dafür, dass zugunsten des Schuldners eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet wurde, hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 882f Absatz 2 hinzuweisen.“

17. Dem § 882d Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Wird dem Gerichtsvollzieher vor der Übermittlung der Anordnung nach Satz 3 bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen, hebt er die Anordnung auf und unterrichtet den Schuldner und das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Absatz 1 hierüber.“

18. § 882f wird wie folgt geändert:

    a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

       bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

           „7. für Zwecke der Dienstaufsicht über Justizbedienstete, die mit dem Schuldnerverzeichnis befasst sind.“

    b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

       „(2) Das Recht auf Einsichtnahme durch Dritte erstreckt sich nicht auf Angaben nach § 882b Absatz 2 Nummer 3, wenn glaubhaft gemacht wird, dass zugunsten des Schuldners eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet wurde. Der Schuldner hat das Bestehen einer solchen Auskunftssperre oder eines solchen Sperrvermerks gegenüber dem Gerichtsvollzieher glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt entsprechend gegenüber dem zentralen Vollstreckungsgericht, wenn die Eintragungsanordnung an dieses gemäß § 882d Absatz 1 Satz 3 übermittelt worden ist. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis durch Gerichte und Behörden für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 5 bezeichneten Zwecke.“

19. Dem § 882g Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Liegen die Voraussetzungen des § 882f Absatz 2 vor, dürfen Abdrucke insoweit nicht erteilt werden.“

20. Dem Buch 8 wird folgender Abschnitt 6 angefügt:

„Abschnitt 6
Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung

Titel 1
Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung

§ 946
Zuständigkeit

(1) Für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59) ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die §§ 943 und 944 gelten entsprechend.

(2) Hat der Gläubiger bereits eine öffentliche Urkunde (Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014) erwirkt, in der der Schuldner verpflichtet wird, die Forderung zu erfüllen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist.

§ 947
Verfahren

(1) Der Gläubiger kann sich in dem Verfahren auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung aller Beweismittel sowie der Versicherung an Eides statt bedienen. Nur eine Beweisaufnahme, die sofort erfolgen kann, ist statthaft.

(2) Das Gericht darf die ihm nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 übermittelten Kontoinformationen für die Zwecke des jeweiligen Verfahrens auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung speichern, übermitteln und nutzen. Soweit übermittelte Kontoinformationen für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu sperren oder zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. § 802d Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 948
Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen

(1) Zuständige Auskunftsbehörde gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 für die Einholung von Kontoinformationen ist das Bundesamt für Justiz.

(2) Zum Zweck der Einholung von Kontoinformationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 darf das Bundesamt für Justiz das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung).

(3) Das Bundesamt für Justiz protokolliert die eingehenden Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014. Zu protokollieren sind ebenfalls die Bezeichnung der ersuchenden Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Abruf der in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten und der Zeitpunkt des Eingangs dieser Daten sowie die Weiterleitung der eingegangenen Daten an die ersuchende Stelle. Das Bundesamt für Justiz löscht den Inhalt der eingeholten Kontoinformationen unverzüglich nach deren Übermittlung an die ersuchende Stelle; die Löschung ist zu protokollieren.

§ 949

Nicht rechtzeitige Einleitung des Hauptsacheverfahrens

(1) Ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung wird nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 durch Beschluss widerrufen.

(2) Zuständige Stelle, an die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Widerrufsformblatt zu übermitteln ist, ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Ist ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat das Amtsgericht nach Satz 1 den Beschluss, durch den das Gericht den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung widerrufen hat, der Bank im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zuzustellen.

Titel 2

Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung

§ 950

Anwendbare Vorschriften

Auf die Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sind die Vorschriften des Achten Buchs über die Zwangsvollstreckung sowie § 930 Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden, soweit die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 und die §§ 951 bis 957 keine abweichenden Vorschriften enthalten.

§ 951

Vollziehung von im Inland erlassenen Beschlüssen

(1) Ist ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat der Gläubiger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, den Beschluss der Bank zustellen zu lassen. Ist der Beschluss in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vollziehen, hat der Gläubiger die Zustellung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 an die Bank zu veranlassen.

(2) Das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, lässt dem Schuldner den Beschluss nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zustellen; diese Zustellung gilt als Zustellung auf Betreiben des Gläubigers (§ 191). Eine Übersetzung oder Transliteration, die nach Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erforderlich ist, hat der Gläubiger bereitzustellen.

§ 952

Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen

(1) Zuständige Stelle ist

1. in den in Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat,
2. in den in Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

(2) Das nach Absatz 1 Nummer 1 zuständige Amtsgericht hat

1. in den in Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen der Bank den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zuzustellen,
2. in den in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen der Bank die Freigabeerklärung des Gläubigers zuzustellen.

Titel 3

Rechtsbehelfe

§ 953

Rechtsbehelfe des Gläubigers

(1) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und gegen den Widerruf des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (§ 949 Absatz 1), soweit sie durch das Gericht des ersten Rechtszuges erfolgt sind, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die in Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichnete Frist von 30 Tagen für die Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Gläubiger. Dies gilt auch in den Fällen des § 321a Absatz 2 für die Ablehnung des Antrags auf Erlass des Beschlusses durch das Berufungsgericht.

(3) Die sofortige Beschwerde gegen den Widerruf des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung einzulegen.

§ 954

Rechtsbehelfe nach den Artikeln 33 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

(1) Über den Rechtsbehelf des Schuldners gegen einen im Inland erlassenen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 (Widerspruch) entscheidet das Gericht, das den Beschluss erlassen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Widerspruch des Schuldners gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gegen die Entscheidung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.

(2) Über den Rechtsbehelf des Schuldners wegen Einwendungen gegen die Vollziehung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 entscheidet das Vollstreckungsgericht (§ 764 Absatz 2). Für den Antrag nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gelten § 850k Absatz 4 und § 850l entsprechend.

(3) Über Rechtsbehelfe, die nach Artikel 35 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegt werden, entscheidet ebenfalls das Vollstreckungsgericht. Sofern nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Gericht zuständig ist, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat, ergeht die Entscheidung durch Beschluss.

(4) Zuständige Stelle ist in den Fällen des Artikels 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Dieses hat den Beschluss der Bank zuzustellen.

§ 955

Sicherheitsleistung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

Für die Entscheidung über Anträge des Schuldners auf Beendigung der Vollstreckung wegen erbrachter Sicherheitsleistung nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Entscheidung nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ergeht durch Beschluss.

§ 956

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen nach § 954 Absatz 1 bis 3 und § 955

(1) Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach § 954 Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie nach § 955 Satz 1 findet die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt auch für Entscheidungen des Gerichts des ersten Rechtszugs in den Fällen des § 954 Absatz 1 und 3 Satz 2 sowie des § 955 Satz 2.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung einzulegen.

§ 957

Ausschluss der Rechtsbeschwerde

In Verfahren zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.

Titel 4

Schadensersatz; Verordnungsermächtigung

§ 958

Schadensersatz

Erweist sich die Anordnung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, der im Inland vollzogen worden ist, als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung des Beschlusses oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Freigabe der vorläufig gepfändeten Gelder oder die Beendigung der Vollstreckung zu erwirken. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.

§ 959

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierungen können die Aufgaben nach Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung einer obersten Landesbehörde übertragen.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 753 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe des folgenden Absatzes als elektronisches Dokument bei dem Gerichtsvollzieher eingereicht werden.

(5) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch den Gerichtsvollzieher geeignet sein. Zur Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen gilt § 130a Absatz 2 Satz 2. Im Übrigen gelten § 130a Absatz 3 bis 6 und § 174 Absatz 3 und 4 entsprechend.“

2. § 754a Absatz 3 und § 829a Absatz 3 werden aufgehoben.

Artikel 3

Weitere Änderung der Zivilprozessordnung

§ 753 der Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden die Wörter „des folgenden Absatzes“ durch die Wörter „der folgende Absätze“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

   „(6) § 130d gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 41 und 42 angefügt:

„§ 41

Informationspflichten aus Anlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Anfrage die Informationen nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59).

§ 42

Verordnungsermächtigung für die Länder aus Anlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften

(1) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass § 754a Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember entweder des Jahres 2018 oder des Jahres 2019 weiterhin Anwendung findet.

(2) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in Artikel 3 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften genannte Bestimmung ganz oder teilweise bereits am 1. Januar entweder des Jahres 2020 oder des Jahres 2021 in Kraft tritt. Sofern die Landesregierung von der Ermächtigung in Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, kommt nur ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 in Betracht.“

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 20 Absatz 1 Nummer 17 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 134 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 766“ durch die Wörter „§ 766 sowie Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung

Die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1654), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
   b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
   c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
      „7. für Zwecke der Dienstaufsicht über Justizbedienstete, die mit dem Schuldnerverzeichnis befasst sind.“
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 5 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 5 Nummer 1 bis 7“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung

Die Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1658) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 882f der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 882f Absatz 1 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 882f der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 882f Absatz 1 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften

Für Aufträge, die bis zum … [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eingereicht werden, kann das bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 6] bestimmte Formular weiter genutzt werden.“

2. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 9

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
   b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
   c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

      „4. der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, wenn nicht das Familiengericht zuständig ist.“
2. § 53 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. über die Anordnung eines Arrests, zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, wenn keine Festgebühren bestimmt sind, und auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung, den Widerruf oder die Abänderung der genannten Entscheidungen,“.
3. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
   a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

      „Hauptabschnitt 4 Arrest, Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und einstweilige Verfügung“.

      bb) Die Angabe zu Teil 8 Hauptabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

      „Hauptabschnitt 3 Arrest, Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und einstweilige Verfügung“.
   b) In der Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 werden nach dem Wort „Arrest“ ein Komma und die Wörter „Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“ eingefügt.
   c) Vorbemerkung 1.4 wird wie folgt gefasst:

      „Vorbemerkung 1.4:

      (1) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung werden Gebühren nach diesem Hauptabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach Teil 2 Hauptabschnitt 1.

(2) Im Verfahren auf Anordnung eines Arrests oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung oder die Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Fall des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

(3) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sowie im Verfahren über den Widerruf oder die Abänderung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben."

d) In Nummer 1411 wird im Gebührentatbestand Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Zurücknahme des Antrags

a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder

b) wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,".

e) In Nummer 1430 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:

„Verfahren über die Beschwerde

1. gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder

2. in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 …".

f) In Teil 2 wird nach der Überschrift zu Hauptabschnitt 1 folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung 2.1:

Dieser Hauptabschnitt ist auch auf Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Fall des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie auf alle Verfahren über Anträge auf Einschränkung oder Beendigung der Vollstreckung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (§ 954 Abs. 2 ZPO i. V. m. Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014) anzuwenden. Im Übrigen bestimmen sich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 4 oder Teil 8 Hauptabschnitt 3."

g) In Nummer 2111 werden im Gebührentatbestand nach der Angabe „ZPO" die Wörter „sowie im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Fall des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014" eingefügt.

h) Nach Nummer 2111 wird folgende Nummer 2112 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2112	In dem Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung wird ein Antrag auf Einholung von Kontoinformationen gestellt: Die Gebühr 2111 erhöht sich auf	33,00 €".

i) Die bisherigen Nummern 2112 bis 2114 werden die Nummern 2113 bis 2115.

j) In Nummer 2119 wird im Gebührentatbestand nach den Wörtern „Anträge auf" das Wort „Beendigung," und vor der Angabe „§ 1084 ZPO" die Angabe „§ 954 Abs. 2," eingefügt.

k) In der Überschrift zu Teil 8 Hauptabschnitt 3 werden nach dem Wort „Arrest" ein Komma und die Wörter „Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung" eingefügt.

l) Vorbemerkung 8.3 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 8.3:

(1) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung werden Gebühren nach diesem Hauptabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach Teil 2 Hauptabschnitt 1.

(2) Im Verfahren auf Anordnung eines Arrests oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung oder die Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Fall des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

(3) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sowie im Verfahren über den Widerruf oder die Abänderung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben.“

m) In Nummer 8330 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:

„Verfahren über die Beschwerde

1. gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder
2. in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 …“.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für den Widerantrag, ferner nicht für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, auf Anordnung eines Arrests oder auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.“

2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen, Arrest und Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“.

b) Vorbemerkung 1.4 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 1.4:

(1) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung werden Gebühren nach diesem Hauptabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften des GKG.

(2) Im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und über deren Aufhebung oder Änderung werden die Gebühren nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend im Arrestverfahren und im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.“

c) Die Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen, Arrest und Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“.

Artikel 11

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Dem § 1 Absatz 3 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 174 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben."

Artikel 12

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
      „3. mehrere Vollstreckungshandlungen gegen denselben Vollstreckungsschuldner oder Verpflichteten (Schuldner) oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen."
   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
      „Der Gerichtsvollzieher gilt auch dann als gleichzeitig beauftragt, wenn
      1. der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist (§ 807 Absatz 1 der Zivilprozessordnung), es sei denn, der Gerichtsvollzieher nimmt die Vermögensauskunft nur deshalb nicht ab, weil der Schuldner nicht anwesend ist, oder
      2. der Auftrag, eine gütliche Erledigung der Sache zu versuchen, in der Weise mit einem Auftrag auf Vornahme einer Amtshandlung nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 der Zivilprozessordnung verbunden ist, dass diese Amtshandlung nur im Fall des Scheiterns des Versuchs der gütlichen Einigung vorgenommen werden soll."
2. In § 10 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 werden nach der Angabe „Nummer 440" die Wörter „oder Nummer 441" eingefügt und werden die Wörter „Einholung jeder Auskunft" durch die Wörter „Erhebung von Daten bei jeder der in den §§ 755 und 802l der Zivilprozessordnung genannten Stellen" ersetzt.
3. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 207 wird in Satz 2 der Anmerkung das Wort „und" durch die Angabe „oder Nr." ersetzt.
   b) Nummer 440 wird durch die folgenden Nummern 440 bis 442 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„440	Erhebung von Daten bei einer der in § 755 Abs. 2, § 802l Abs. 1 ZPO genannten Stellen .... Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO eingeholt wird.	13,00 €
441	Erhebung von Daten bei einer der in § 755 Abs. 1 ZPO genannten Stellen................................ Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO eingeholt wird.	5,00 €
442	Übermittlung von Daten nach § 802l Abs. 4 ZPO	5,00 €".

c) In Nummer 700 wird in Absatz 3 der Anmerkung die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

d) In Nummer 713 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Nummer 5 werden nach dem Wort „Arrests,“ die Wörter „zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,“ eingefügt und werden die Wörter „oder Aufhebung“ durch ein Komma und die Wörter „Aufhebung oder Widerruf“ ersetzt.

2. § 17 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren

   a) auf Anordnung eines Arrests oder zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,

   b) auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung,

   c) über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, über die Aufhebung der Vollziehung oder über die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts sowie

   d) über die Abänderung, die Aufhebung oder den Widerruf einer in einem Verfahren nach den Buchstaben a bis c ergangenen Entscheidung,“.

3. § 48 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. das Verfahren über den Arrest, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung, die einstweilige Verfügung und die einstweilige Anordnung;“.

4. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

   a) Vorbemerkung 3.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Wenn im Verfahren auf Anordnung eines Arrests, zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung, den Widerruf oder die Abänderung der genannten Entscheidungen das Rechtsmittelgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943, auch i. V. m. § 946 Absatz 1 Satz 2 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften.“

   b) Der Vorbemerkung 3.2.1 Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

   „c) gegen die Entscheidung über den Widerspruch des Schuldners (§ 954 Abs. 1 Satz 1 ZPO) im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014,“.

   c) Vorbemerkung 3.3.3 wird wie folgt geändert:

   aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.

   bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 werden Gebühren nach diesem Unterabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach den für Arrestverfahren geltenden Vorschriften.“

   d) In Nummer 3514 werden im Gebührentatbestand nach dem Wort „Arrests“ ein Komma und die Wörter „des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung“ eingefügt.

Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 18. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 bis 17, 18 Buchstabe a sowie die Artikel 6, 7 und 12 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt in Artikel 4 § 42 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in Kraft.

(3) Artikel 8 tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b und Nummer 19 tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(5) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(6) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(7) § 42 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.

Anhang
(zu Artikel 8 Nummer 2)

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher
– zur Vollstreckung von Geldforderungen –

☐ Amtsgericht ____________
☐ Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge
☐ Geschäftsstelle
☐ Frau/Herrn Haupt-/Ober-/Gerichtsvollzieher/-in

____

____
Straße, Hausnummer

____
Postleitzahl, Ort

Kontaktdaten des
☐ Gläubigers
☐ Gläubigervertreters

Telefon	
Fax	
E-Mail	
Rechtsverbindliche elektronische Kommunikationswege (z. B. De-Mail, EGVP, besonderes Anwaltspostfach)	
Geschäftszeichen	

☐ Der Gläubiger beabsichtigt, für die Gerichtsvollzieherkosten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

In der Zwangsvollstreckungssache

Module:

A Parteien

Zutreffendes markieren ☒ bzw. ausfüllen

A 1

Gläubiger	
Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 2

Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art der gesetzlichen Vertretung, z. B. durch Mutter, Vater, Vormund, Geschäftsführer)	
Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 3

Bevollmächtigter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art der Bevollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt, Inkassounternehmen)	
Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 4	**Bankverbindung des**	
	☐ Gläubigers ☐ Gläubigervertreters ☐ abweichenden Kontoinhabers/der abweichenden Kontoinhaberin:	
	zur Überweisung eingezogener Beträge	
	IBAN:	BIC: (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
	Verwendungszweck, ggf. Geschäfts- bzw. Kassenzeichen:	

gegen

A 5	**Schuldner**	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)
	Geburtsname, -datum und -ort/Registergericht und Handelsregisternummer (soweit bekannt)	

A 6	**Gesetzlicher Vertreter des Schuldners** (Angaben bei jeder Art der gesetzlichen Vertretung, z. B. durch Mutter, Vater, Vormund, Geschäftsführer)	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 7	**Bevollmächtigter des Schuldners** (Angaben bei jeder Art der Bevollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt)	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 8	**Geschäftszeichen des Schuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Schuldners**

B	☐ Ich reiche nur die ausgefüllten Seiten ____________________ (Bezeichnung der Seiten) dem Gericht bzw. der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher ein.

überreiche ich

C

die Anlage/-n

Dazu bitte die Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2 des Formulars) beachten.

☐ Vollstreckungstitel
(Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Behörde, Datum und Geschäftszeichen bezeichnen)

☐ Vollmacht

☐ Geldempfangsvollmacht

☐ Forderungsaufstellung gemäß der Anlage 1 des Formulars

☐ Forderungsaufstellung gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreters ____________

☐ Anwaltskosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen gemäß zusätzlicher Anlage/-n ____________

☐ Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage/-n ____________

☐ ____

☐ ____

wegen der aus der Anlage/den Anlagen ersichtlichen Forderung/-en
zur Durchführung des folgenden Auftrags/der folgenden Aufträge:

D ☐ **Zustellung**

E **gütliche Erledigung (§ 802b der Zivilprozessordnung – ZPO)**

E 1 ☐ Ich bin einverstanden, dass die folgende Zahlungsfrist gewährt wird: ____________________

E 2 ☐ Mit der Einziehung von Teilbeträgen bin ich einverstanden.
☐ Ratenhöhe mindestens ____________ Euro
☐ monatlicher Turnus ☐ sonstiger Turnus: ____________

E 3 ☐ Ich bin mit einer Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers einverstanden.

E 4 sonstige Weisungen
☐ ____

E 5 ☐ Der Auftrag beschränkt sich auf die gütliche Erledigung.

F **keine Zahlungsvereinbarung**

☐ Mit einer Zahlungsvereinbarung bin ich nicht einverstanden (§ 802b Absatz 2 Satz 1 ZPO).

G **Abnahme der Vermögensauskunft** (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)

G1 ☐ nach den §§ 802c, 802f ZPO (ohne vorherigen Pfändungsversuch)

G2 ☐ nach den §§ 802c, 807 ZPO (nach vorherigem Pfändungsversuch)
Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,
- ☐ bitte ich um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen.
- ☐ beantrage ich, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.

G3 ☐ erneute Vermögensauskunft nach § 802d ZPO (wenn der Schuldner bereits innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft abgegeben hat)
Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil

____

____

____

Zur Glaubhaftmachung füge ich bei:

____

____

____

G4 weitere Angaben im Zusammenhang mit der Vermögensauskunft
☐ ______________________________

____

H ☐ **Erlass des Haftbefehls nach § 802g ZPO**
Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern oder weigert er sich ohne Grund, die Vermögensauskunft zu erteilen, beantrage ich den Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO. Die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher bitte ich, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen an
- ☐ den Gläubiger ☐ den Gläubigervertreter zu übersenden.
- ☐ die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Gegenüber der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher stelle ich den Antrag auf Verhaftung des Schuldners.

I ☐ **Verhaftung des Schuldners (§ 802g Absatz 2 ZPO)**

Haftbefehl des Amtsgerichts	Datum	Geschäftszeichen
______________	______________	______________

J ☐ **Vorpfändung (§ 845 ZPO)**
Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die Vorpfändung
- ☐ für pfändbare Forderungen, die der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden
- ☐ für die folgenden Forderungen:

____

____

____

K ☐ **Pfändung körperlicher Sachen**

K1 ☐ Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können

K2 ☐ Taschenpfändung/Kassenpfändung

K3 ☐ Pfändung soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden, soweit sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.

K4	☐ Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) bin ich **nicht** einverstanden.
K5	Aufträge und Hinweise zur Pfändung und Verwertung, z. B. zu besonderen Gegenständen ☐ ____________________ ____________________
L	**Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO)** (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)
L1	☐ Mir ist bekannt, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist.
L2	☐ Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes ist beigefügt.
	Ermittlung
L3	☐ der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der **Meldebehörde**
L4	☐ des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim **Ausländerzentralregister** und bei der aktenführenden **Ausländerbehörde**
L5	☐ der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei den **Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung**
L6	☐ der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) des Schuldners beim **Kraftfahrt-Bundesamt**
L7	☐ der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einsicht in das **Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister**
L8	☐ der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht **für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) zuständigen Behörden**
L9	Hinweise zur Reihenfolge der Ermittlungen (wenn Anfrage nach den Modulen L3, L7 und L8 ergebnislos oder ein Fall des Moduls L1 gegeben ist) ☐ ____________________
M	**Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO)** (bitte Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter in der Anlage 2 des Formulars beachten)
M1	☐ Ermittlung der Namen, der Vornamen oder der Firmen sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners bei den **Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung**
M2	☐ Ersuchen an das **Bundeszentralamt für Steuern,** bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen
M3	☐ Ermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim **Kraftfahrt-Bundesamt**
M4	☐ Die vorstehend ausgewählte/-n Drittauskunft/Drittauskünfte sollen nur eingeholt werden, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt.
M5	☐ Antrag auf aktuelle Einholung von Auskünften (§ 802l Absatz 4 Satz 3 ZPO) Zur Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners trage ich vor: ____________________ ____________________
N	**Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge**
N1	☐ Die Aufträge ____________________ werden ohne Angabe einer Reihenfolge erteilt. (Bezeichnung der Module bitte angeben)
N2	☐ Der Pfändungsauftrag soll **vor** weiteren Aufträgen durchgeführt werden.

N3	☐ Der Pfändungsauftrag soll **nach** Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden.
N 4	☐ Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden: zuerst Auftrag ______________________ , (Bezeichnung des Moduls bitte angeben) danach der Auftrag/die Aufträge ______________________ . (Bezeichnung des Moduls/der Module bitte angeben)
N5	sonstige Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge ☐ ______________________ ______________________ ______________________
O	**weitere Aufträge** ☐ ______________________ ______________________ ☐ ______________________ ______________________ ☐ ______________________ ______________________
P	**Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher**
P1	☐ Ich bitte um Übersendung des ☐ Protokolls. ☐ Gesamtprotokolls (bei gleichzeitiger Pfändung für mehrere Gläubiger).
P2	☐ Hinweis zum Aufenthaltsort des Schuldners: ______________________
P3	☐ Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.
P4	☐ Ich bitte um Übersendung des Abdrucks des Vermögensverzeichnisses in elektronischer Form gemäß § 802d Absatz 2 ZPO auf dem in den Kontaktdaten bezeichneten rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikationsweg.
P5	☐ Im Falle der Nichtzuständigkeit bitte ich um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.
P6	Meine Teilnahme an dem Termin ☐ zur Abnahme der Vermögensauskunft ☐ ______________________ ist beabsichtigt.
P7	Zum Vorsteuerabzug ist der Gläubiger ☐ berechtigt. ☐ nicht berechtigt.
P8	sonstige Hinweise ☐ ______________________ ☐ ______________________

Q

Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für

____
(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)

Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus	______ €
1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	______ €
2. ______ (VV Nr. ______)	______ €
3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002)	______ €
4. weitere Auslagen (VV Nr. ______)	______ €
5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	______ €
Summe	______ €

Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für

____
(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)

Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus	______ €
1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	______ €
2. ______ (VV Nr. ______)	______ €
3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002)	______ €
4. weitere Auslagen (VV Nr. ______)	______ €
5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	______ €
Summe	______ €

______________________________ ______________________________
(Datum) (Unterschrift, Auftraggeber)

Anlage 1

Forderungsaufstellung

☐ Der Gläubiger kann von dem Schuldner die nachfolgend aufgeführten Beträge beanspruchen:

☐ ______________________________

(zusätzliche Informationen, z. B. bei Vollstreckung in unterschiedlicher Höhe gegen mehrere Schuldner)

______________ €	☐ Hauptforderung
______________ €	☐ Restforderung
______________ €	☐ Teilforderung
______________ €	☐ nebst ______ % Zinsen daraus/aus ______________ Euro seit dem ______________ ☐ bis ______________
______________ €	☐ nebst ______ % Zinsen daraus/aus ______________ Euro ab Antragstellung
______________ €	☐ nebst Zinsen in Höhe von ______ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus ______________ Euro seit dem ______________ ☐ bis ______________
______________ €	☐ nebst Zinsen in Höhe von ______ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus ______________ Euro ab Antragstellung
______________ €	☐ ______________
______________ €	☐ ______________
______________ €	☐ Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes
______________ €	☐ titulierte vorgerichtliche Kosten ☐ Wechselkosten
______________ €	☐ Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides
______________ €	☐ festgesetzte Kosten
______________ €	☐ nebst ______ % Zinsen daraus/aus ______________ Euro seit dem ______________ ☐ bis ______________
______________ €	☐ nebst ______ % Zinsen daraus/aus ______________ Euro ab Antragstellung
______________ €	☐ nebst Zinsen in Höhe von ______ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus ______________ Euro seit dem ______________ ☐ bis ______________
______________ €	☐ nebst Zinsen in Höhe von ______ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus ______________ Euro ab Antragstellung
______________ €	☐ bisherige Vollstreckungskosten
______________ €	**Summe I**
______________ € (wenn Angabe möglich)	☐ gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreters ______________ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)
______________ € (wenn Angabe möglich)	**Summe II** (aus Summe I und Summe aus sonstiger Anlage/sonstigen Anlagen des Gläubigers/Gläubigervertreters)

Anlage 2
Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags

Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe	Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe kann bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) unter Verwendung des amtlichen Formulars gestellt werden. Hierbei ist nach Maßgabe der Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) das amtliche Formular zu verwenden.
Modul C	**Hinweise zur Beifügung von zusätzlichen Anlagen** Die Beifügung einer zusätzlichen Anlage/von zusätzlichen Anlagen ist nur zulässig für Aufträge, Hinweise und Auflistungen, für die im Formular keine oder keine ausreichende Eingabemöglichkeit besteht. Die Beifügung von zusätzlichen Anlagen für die Forderungsaufstellung, die von der Anlage 1 abweichen, ist zulässig, wenn die für den Auftrag erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig in die Anlage 1 eingetragen werden können.
Modul G	Bei einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft bitte das papiergebundene Formular **zweifach einreichen.** Das Verfahren nach § 807 ZPO (Modul G2) kann nicht durchgeführt werden, wenn der Schuldner nicht angetroffen wird. In diesem Fall bleibt die Möglichkeit, die Vermögensauskunft nach § 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO zu beantragen.
Modul L	**Hinweise zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO)** Der Auftrag ist nur in Verbindung mit einem Vollstreckungsauftrag und nur für den Fall zulässig, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort bzw. die gegenwärtige Anschrift, der Ort der Hauptniederlassung oder der Sitz des Schuldners nicht bekannt ist. Die Anfragen beim Ausländerzentralregister und der aktenführenden Ausländerbehörde (Modul L4), bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Modul L5) sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt (Modul L6) sind nur zulässig, falls der Aufenthaltsort des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde (Modul L3) nicht zu ermitteln ist. Der Nachfrage bei der Meldebehörde steht gleich die Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister (Modul L7) und die Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden (Modul L8) bei dem Schuldner, der in die genannten Register eingetragen ist. Die Anfrage beim Ausländerzentralregister (Modul L4) ist bei Unionsbürgern nur zulässig, wenn – darzulegende – tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen. Anfragen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Modul L5) und dem Kraftfahrt-Bundesamt (Modul L6) sind nur zulässig, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten mindestens 500 Euro betragen. Bei der Berechnung sind die Kosten der Zwangsvollstreckung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.
Modul M	**Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO)** Die Einholung von Drittauskünften ist zulässig, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist. Der Gerichtsvollzieher darf Daten, die er im Auftrag eines anderen Gläubigers eingeholt hat und die innerhalb der letzten drei Monate bei ihm eingegangen sind, an den weiteren Gläubiger weitergeben, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei dem weiteren Gläubiger vorliegen (§ 802l Absatz 4 Satz 1 ZPO). Auf Antrag des weiteren Gläubigers ist eine erneute Auskunft nur dann einzuholen, wenn Anhaltspunkte dargelegt werden, dass nach dem Eingang der Auskunft bei dem Gerichtsvollzieher eine Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners eingetreten ist. Ein solcher Antrag kann – vorsorglich – bereits mit der Auftragserteilung gestellt werden. Die Einholung ist nur zulässig, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten mindestens 500 Euro betragen. Bei der Berechnung sind die Kosten der Zwangsvollstreckung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Rechtsgrundlage der neuen Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: EuKoPfVO) ist Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe a, b, c und e des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Ihr Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt im Sinne von Artikel 2 und 3 EuKoPfVO gegeben ist.

Das in der EuKoPfVO geregelte Verfahren ist strukturell vergleichbar mit dem Arrestverfahren gemäß den §§ 916 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit einem Kontenpfändungsbeschluss nach § 829 ZPO. Das Konto wird lediglich vorläufig gepfändet („eingefroren“). Da die Kontenpfändung nur der Sicherung der Zwangsvollstreckung und nicht der Befriedigung des Gläubigers dient, wird der gegenüber der Bank bestehende Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Kontoguthabens dem Gläubiger nicht zur Einziehung oder an Zahlungs statt überwiesen.

Die EuKoPfVO sieht den Erlass eines einheitlichen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vor, der gemäß den Artikeln 23 ff. EuKoPfVO von der Bank umzusetzen ist. Das deutsche Recht sieht hingegen zwei gerichtliche Entscheidungen vor: Es unterscheidet zwischen dem Verfahren auf Anordnung des Arrests (§§ 916 ff. ZPO) und der Vollziehung des Beschlusses (§§ 928 bis 930 ZPO in Verbindung mit den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung). Hat der Antragsteller in einem ersten Schritt einen Arrestbeschluss bzw. ein Arresturteil erwirkt, muss er in einem zweiten Schritt einen Beschluss des zuständigen Gerichtes zur Pfändung des Kontos gemäß § 930 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 829 ff. ZPO erwirken. Für die Pfändung einer Arrestforderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, § 930 Absatz 1 Satz 3 ZPO. Für den Erlass und die Vollziehung eines Arrests können jeweils unterschiedliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Rechtsbehelfs- und Kostenvorschriften gelten. Artikel 46 EuKoPfVO bestimmt zudem, dass sich sämtliche verfahrensrechtlichen Fragen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, nach nationalem Recht richten.

Vor diesem Hintergrund sind nationale Durchführungsvorschriften erforderlich, insbesondere zur Klarstellung, welche Gerichte, Behörden und Personen im Inland für den Erlass und die Durchführung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, für die Veranlassung und die Durchführung von Zustellungen sowie für die Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe zuständig sind. Zudem werden notwendige Änderungen im Rechtspflegergesetz (RPflG) und im Kostenrecht vorgenommen. Im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) sind Änderungen nicht erforderlich, da nach den einschlägigen Verweisungsregelungen die Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden sind.

Auf Grund des systematischen Zusammenhangs mit dem Zwangsvollstreckungsrecht und dem Arrestverfahren sollen diese im Buch 8 der ZPO im Anschluss an den Abschnitt 5 (Arrest und einstweilige Verfügung) eingefügt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf gesetzliche Klarstellungen und Ergänzungen zivilprozessualer Regelungen vor, die mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) im Zusammenhang stehen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG – Bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft).

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik geschlossen hat, vereinbar.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die EuKoPfVO vereinfacht im europäischen Rechtsraum die grenzüberschreitende Erwirkung und Vollstreckung von Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung. Ein gerichtliches Vollstreckbarerklärungsverfahren oder die Beantragung von besonderen Vollstreckungsmaßregeln im Vollstreckungsstaat ist nicht erforderlich. Dadurch können Gläubiger ihre Ansprüche künftig einfacher in anderen Mitgliedstaaten durchsetzen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesetz entlastet. Gläubiger, die einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollstrecken wollen, müssen künftig im Vollstreckungsstaat kein eigenständiges Vollstreckungsverfahren einleiten, um eine vorläufige Kontenpfändung zu erwirken. Dadurch verringert sich innerhalb der Europäischen Union der für die grenzüberschreitende Anspruchsdurchsetzung erforderliche Zeit- und Kostenaufwand, dessen genauer Umfang von der Ausgestaltung der bisher anzuwendenden unterschiedlichen ausländischen Verfahren abhängt, an deren Stelle der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung tritt. Eine nähere Bezifferung ist deshalb nicht möglich. Durch die nicht der Durchführung der EuKoPfVO dienenden Vorschriften tritt keine Belastung der Bürgerinnen und Bürger ein.

b) Wirtschaft

Die Vereinfachung der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung innerhalb der Europäischen Union entlastet auch die Wirtschaft. Für die Banken, bei denen die zu pfändenden Konten geführt werden, entsteht zwar im Rahmen der Durchführung der vorläufigen Kontenpfändung ein Mehraufwand. Dieser ist aber mit dem Aufwand vergleichbar, der einem Drittschuldner im Rahmen einer nationalen Kontenpfändungsmaßnahme entsteht, an deren Stelle der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung treten würde. Soweit eine Pflicht zur ausschließlichen Nutzung elektronischer Dokumente für Rechtsanwälte in der Kommunikation mit Gerichtsvollziehern (§ 953 Absatz 6 in der Fassung dieses Entwurfs [ZPO-E] in Verbindung mit § 130d ZPO) ab dem 1. Januar 2022 eingeführt wird, ist ein besonderer Erfüllungsaufwand für den betroffenen Personenkreis damit nicht verbunden, da gleichzeitig auch in der Kommunikation gegenüber Gerichten eine entsprechende Pflicht eingeführt wurde. Somit sind die betroffenen Personen unabhängig von dieser Regelung gehalten, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die elektronische Kommunikation zu schaffen. Durch die nicht der Durchführung der EuKoPfVO dienenden Vorschriften tritt keine Belastung der Wirtschaft ein.

c) Verwaltung

Durch die Einführung des Verfahrens auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsteht – gegenüber dem Aufwand, der schon bisher durch den Erlass einer inländischen, im Ausland zu vollziehenden Sicherungsmaßnahme bzw. durch die Vollziehung einer ausländischen Sicherungsmaßnahme im Inland entsteht – kein Mehraufwand für Länder und Kommunen. Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht ein Mehraufwand nur insofern, als das Bundesamt für Justiz als die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 14 EuKoPfVO (vgl. § 948 Absatz 1 ZPO-E) die von Gerichten und Vollstreckungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten eingehenden Ersuchen zur Auskunft über registrierte Konten entgegenzunehmen hat; auf dieser Grundlage ist dann eine Kontenabfrage über das Bundeszentralamt für Steuern durchzuführen und die darauf eingehende Antwort zurückzuleiten.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Auskunftsbehörde ist von Personalkosten einschließlich Personaleinzel-, Sacheinzel- und Gemeinkosten in Höhe von jährlich 1,733 Millionen Euro sowie von IT-Kosten von jährlich etwa 230 000 Euro auszugehen. Hinzu treten einmalige IT-Einrichtungskosten in Höhe von rund 900 000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

5. Weitere Kosten

Sonstige direkte oder indirekte Kosten entstehen weder für die Wirtschaft noch für Bund, Länder und Kommunen. Die Ausführung des Gesetzes wird sich weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte. Demografische und verbraucherpolitische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

V. Befristung; Evaluierung

Die EuKoPfVO gilt unbefristet, weshalb eine Befristung des Gesetzes nicht angezeigt ist. Die Funktionsweise der EuKoPfVO soll zum Stichtag 18. Januar 2022 durch die Europäische Kommission bewertet werden. Eine darüber hinausgehende, gesonderte Evaluierung der Durchführungsbestimmungen ist nicht erforderlich, da sie einer isolierten Bewertung nicht zugänglich sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist durch die Einführung des neuen § 754a ZPO-E sowie des neuen sechsten Abschnitts in Buch 8 der ZPO veranlasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 79 ZPO)

Die Anpassung in § 79 Absatz 2 Nummer 4 ZPO trägt den Änderungen des am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung Rechnung. Danach ist das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nunmehr als „Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft“ zu bezeichnen, wobei die Angaben weiterhin an Eides statt zu versichern sind (vgl. §§ 802f und 807 ZPO). Der Verweis auf die „eidesstattliche Versicherung“ wird beibehalten, um Fallgestaltungen wie etwa § 836 Absatz 3 Satz 2 ZPO zu erfassen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 119 ZPO)

Die Anpassung in § 119 Absatz 2 ZPO trägt den Änderungen des am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung Rechnung. Danach ist das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nunmehr als „Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft“ zu bezeichnen, wobei die Angaben weiterhin an Eides statt zu versichern sind (vgl. §§ 802f und 807 ZPO). Der Verweis auf die „eidesstattliche Versicherung“ wird beibehalten, um Fallgestaltungen wie etwa § 836 Absatz 3 Satz 2 ZPO zu erfassen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 753 ZPO)

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 erstreckt sich auf alle Aufträge zur Zwangsvollstreckung, die an den Gerichtsvollzieher gerichtet sind. Die Streichung des Verweises in Absatz 3 Satz 1 auf „Absatz 2“ dient der Klarstellung und soll dem möglichen Missverständnis vorbeugen, dass sich die Ermächtigung nur auf die in Absatz 2 ausdrücklich genannte Erteilung des Auftrags unter Vermittlung der Geschäftsstelle beziehen soll.

Zu Nummer 5 (Einfügung von § 754a ZPO)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt von § 829a ZPO (vereinfachter Antrag auf Zwangsvollstreckung zur Pfändung und Überweisung einer Geldforderung bei Vollstreckungsbescheiden) für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher. § 753 Absatz 3 Satz 2 ZPO sieht vor, dass für elektronisch eingereichte Aufträge besondere Formulare eingeführt werden können. Der mit dieser Möglichkeit verbundene Ressourcengewinn wird allerdings in der Praxis nicht ausgeschöpft werden können, wenn dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und gegebenenfalls weitere Urkunden beigefügt werden müssen, die in der Regel nur in Papierform vorliegen. Mit der neuen Bestimmung des § 754a ZPO-E soll eine Vereinfachung und Beschleunigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erreicht werden, soweit die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen durch den Gerichtsvollzieher auf der Grundlage von Vollstreckungsbescheiden betroffen ist. Dabei ist die zunächst beschränkte Regelung etwa zukünftigen gesetzlichen Entwicklungen zur weiteren Stärkung der elektronischen Titelverwaltung gegenüber offen.

Nach § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E ist der vereinfachte Auftrag nur möglich, wenn die zu vollstreckende Geldforderung nicht mehr als 5 000 Euro beträgt. Bei der Bemessung der Wertgrenze sind nur „titulierte“ Nebenforderungen und Kosten zu berücksichtigen. Es ist nicht angezeigt, in diesem Zusammenhang in gleicher Weise nach Haupt- und Nebenforderungen zu unterscheiden, wie es etwa gemäß § 4 ZPO bei der Streitwertbemessung erfolgt. Die in § 4 Absatz 1 ZPO angeführten Nebenrechte sollen – im dort maßgeblichen Zeitpunkt der Einreichung der Klage – im Interesse einer möglichst einfachen und raschen Streitwertermittlung außer Betracht bleiben. Im Rahmen der Berechnung der Wertgrenzen des § 754a ZPO-E kann die Vereinfachung und Rechtssicherheit dagegen bereits dadurch hinreichend gewährleistet werden, dass nur titulierte Forderungen zu berücksichtigen sind. Der Gerichtsvollzieher hat dadurch keine schwierigen Abgrenzungsfragen zu klären, zumal er die zu vollstreckende Gesamtforderung ohnehin berechnen muss. Die Berücksichtigung dieser Forderungen ist auch darin begründet, dass sie sich aus grundsätzlich erstattungsfähigen, tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Gläubigers, gesetzlichen Zinsen bzw. aus Verfahrenskosten, die durch einen Kostenfestsetzungsbeschluss festgestellt werden, zusammensetzen, die gemäß § 367 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorrangig befriedigt werden. Dabei laufen insbesondere die Zinsen nicht deshalb auf, weil der Gläubiger mit der Vollstreckung zuwartet, sondern weil der Schuldner die titulierte Forderung nicht bezahlt.

Außer Betracht sollen die in § 788 Absatz 1 ZPO genannten Ansprüche (Kosten der Zwangsvollstreckung) bleiben, die ohne gerichtliche Kostenfestsetzung zusammen mit dem vollstreckbaren Anspruch beigetrieben werden. Diese finden weiterhin nur dann Berücksichtigung, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.

Dabei dient § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ZPO-E, wonach der Gläubiger das Vorhandensein von Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und Zustellungsbescheinigung sowie den fortdauernden Bestand der Forderung in Höhe seines Vollstreckungsauftrages ausdrücklich zu versichern hat, dem Schutz des Schuldners vor Missbrauch der Vollstreckung. Für den Fall einer missbräuchlichen Vollstreckung über das titulierte Maß hinaus wird der Schuldner zudem dadurch geschützt, dass der Gerichtsvollzieher auch bei einem vereinfachten Vollstreckungsauftrag eine Quittung nach § 757 Absatz 1 ZPO zu erteilen hat. Die Quittung ermöglicht unabhängig von einer beim vereinfachten Vollstreckungsauftrag nach § 754a ZPO-E nicht stattfindenden Übergabe einer vollstreckbaren Ausfertigung eine Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 775 Nummer 4 ZPO.

Zusätzlichen Schuldnerschutz gewährt § 754a Absatz 2 ZPO-E für Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher trotz entsprechender Gläubigerversicherung begründete Zweifel an dem Vorliegen einer Vollstreckungsvoraussetzung hat. Er kann auch beim vereinfachten Vollstreckungsauftrag eine schriftliche Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und den Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen verlangen. Derlei begründete Zweifel können sich beispielsweise aus der Unleserlichkeit der elektronisch übermittelten Ausfertigung oder aus Abweichungen zwischen dieser und dem Vollstreckungsauftrag etwa hinsichtlich des Forderungsbetrages ergeben.

Soweit auf der Grundlage von § 753 Absatz 3 Satz 2 ZPO ein verbindliches Formular für den elektronisch eingereichten Auftrag an den Gerichtsvollzieher eingeführt worden ist, erfolgt dessen technische Bereitstellung im Internet durch die Landesjustizverwaltungen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 755 ZPO)

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 dient der Ermittlung der Anschrift, der Hauptniederlassung oder des Sitzes juristischer Personen, von Personenvereinigungen, Kaufleuten sowie von sonstigen Gewerbetreibenden. Die Einsichtnahme in das Registerportal der Länder (§ 9 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs [HGB]: www.handelsregister.de) und das Unternehmensregister (§ 8b HGB: www.unternehmensregister.de) – welche jeweils einen Online-Zugang zu den Informationen aus dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister und dem Genossenschaftsregister ermöglichen – ist zwar ohnehin jedem zu Informationszwecken gestattet, § 9 Absatz 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, § 156 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes und § 9 Absatz 6 Satz 1 HGB. Gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 BGB ist zudem jedem die Einsicht in das Vereinsregister gestattet. Da § 755 ZPO in seiner gegenwärtigen Fassung auf natürliche Personen zugeschnitten ist, gibt es bislang aber keine eindeutige Rechtsgrundlage dafür, dass der Gerichtsvollzieher zur Ermittlung der Hauptniederlassung oder des Sitzes und – soweit im jeweiligen Register erfasst – der Anschrift des Schuldners in das Handels-, Genossenschafts- Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister Einsicht nehmen kann.

Dies gilt ebenfalls mit Blick auf Anschriften, die im Rahmen der Anzeige nach § 14 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) erfasst werden und gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 GewO allgemein zugänglich gemacht werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Ein Auskunftsersuchen ist nach Absatz 2 Satz 4 nur bei einer Vollstreckung von Ansprüchen in Höhe von mindestens 500 Euro zulässig. Nebenforderungen und Vollstreckungskosten sind bei der Berechnung dieser Summe nach der bisherigen Regelung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind. Da die Vorschrift in der Praxis unterschiedlich ausgelegt worden ist, soll insoweit klargestellt werden, dass nur „titulierte“ Nebenforderungen und Kosten bei der Bemessung der Wertgrenze zu berücksichtigen sind.

Es ist nicht angezeigt, in diesem Zusammenhang in gleicher Weise nach Haupt- und Nebenforderungen zu unterscheiden, wie es etwa gemäß § 4 ZPO bei der Streitwertbemessung erfolgt. Die in § 4 Absatz 1 ZPO angeführten Nebenrechte sollen – im dort maßgeblichen Zeitpunkt der Einreichung der Klage – im Interesse einer möglichst einfachen und raschen Streitwertermittlung außer Betracht bleiben. Im Rahmen der Berechnung der Wertgrenzen des § 755 ZPO kann die Vereinfachung und Rechtssicherheit dagegen bereits dadurch hinreichend gewährleistet werden, dass nur titulierte Forderungen zu berücksichtigen sind. Der Gerichtsvollzieher hat dadurch keine schwierigen Abgrenzungsfragen zu klären, zumal er die zu vollstreckende Gesamtforderung ohnehin berechnen muss. Die Berücksichtigung dieser Forderungen ist auch darin begründet, dass sie sich aus grundsätzlich erstattungsfähigen, tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Gläubigers, gesetzlichen Zinsen bzw. aus Verfahrenskosten, die durch einen Kostenfestsetzungsbeschluss festgestellt werden, zusammensetzen, die gemäß § 367 BGB vorrangig befriedigt werden. Dabei laufen insbesondere die Zinsen nicht deshalb auf, weil der Gläubiger mit der Vollstreckung zuwartet, sondern weil der Schuldner die titulierte Forderung nicht bezahlt.

Außer Betracht sollen weiterhin jedenfalls die in § 788 Absatz 1 ZPO genannten Ansprüche (Kosten der Zwangsvollstreckung) bleiben, soweit sie ohne vorherige Titulierung zusammen mit dem vollstreckbaren Anspruch beigetrieben werden. Nicht titulierte Kosten der Zwangsvollstreckung finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 3 dient der Klärung der in der Praxis streitigen Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsvollzieher Ermittlungsergebnisse zum Aufenthaltsort, die er auf Grund des Vollstreckungsauftrages eines Gläubigers eingeholt hat, auch für einen Auftrag eines weiteren Gläubigers nutzen darf, wenn dem Gerichtsvollzieher diese Daten zum Zeitpunkt des Auftrags des zweiten Gläubigers noch zulässigerweise vorliegen und dem zweiten Gläubiger der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist. Nach Absatz 3 ist eine solche weitere Nutzung zulässig, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen würden, die Daten auch für den weiteren Gläubiger zu erheben. Insbesondere müssen die Wertgrenzen des Absatzes 2 Satz 4 eingehalten werden, da diese datenschutzrechtlichen Anforderungen ansonsten zugunsten des weiteren Gläubigers unterlaufen werden könnten. Umgekehrt wäre bei Vorliegen der Voraussetzungen eine erneute Datenerhebung eine unnötige Formalität. Durch die Einfügung der Vorschrift wird keine besondere Pflicht des Gerichtsvollziehers zur dreimonatigen Vorhaltung von eingeholten Ermittlungsergebnissen begründet.

Allerdings soll die Nutzung der Daten nur erfolgen, wenn die Ermittlungsergebnisse nicht älter als drei Monate sind, da nur in diesem Zeitraum ihr Inhalt noch als hinreichend aktuell anzusehen ist. Hierbei ist auf den Zeitraum zwischen dem Eingang der Ermittlungsergebnisse bei dem Gerichtsvollzieher in dem vorherigen Zwangsvollstreckungsverfahren und dem Eingang des Antrags in dem zweiten Verfahren abzustellen. Die Zeitspanne von drei Monaten stellt lediglich die zeitliche Grenze dar, bis zu welcher der Gerichtsvollzieher die ihm vorliegenden Informationen zur Anschrift ohne Verpflichtung zur Neueinholung nutzen darf. Insbesondere bestimmt § 755 Absatz 3 ZPO-E nicht, dass der Gerichtsvollzieher den Inhalt jeder einzelnen Erhebung drei Monate speichern müsste; auch werden die Befugnisse des Gerichtsvollziehers, bei Vorliegen von Auskunftsdaten aus einem vorherigen Vollstreckungsverfahren neue Erhebungen nach § 755 Absatz 1 und 2 ZPO vorzunehmen, nicht eingeschränkt. Vielmehr wird allein die weitere Nutzung vorhandener, dem Gerichtsvollzieher bekannter und verfügbarer Ermittlungsergebnisse klarstellend geregelt und im Interesse des Datenschutzes und der Effektivität der Vollstreckung beschränkt. Im Übrigen verbleibt es deshalb bei den allgemeinen Vorschriften zur Löschung personenbezogener Daten durch den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 802d ZPO)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 dient der Klärung der in der Praxis streitigen Frage, ob der Gläubiger auf die Zuleitung des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses verzichten kann. Gemäß § 882c Absatz 1 Nummer 3 ZPO ist die Zuleitung des Vermögensverzeichnisses an den Gläubiger Voraussetzung dafür, dass der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis eingetragen werden kann. Der Gläubiger soll vor diesem Hintergrund nicht auf die Zuleitung des Vermögensverzeichnisses verzichten können, da andernfalls der Zweck des neuen Schuldnerverzeichnisses, Auskunft über die Kreditunwürdigkeit einer Person zu geben, nicht erreicht werden könnte.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 802f ZPO)

Zu Buchstabe a

Nach dem neu eingefügten Absatz 1 Satz 4 bedarf es nicht der Setzung einer Zahlungsfrist nach Absatz 1 Satz 1, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner vorab zur Zahlung aufgefordert hat und seit dieser Aufforderung zwei Wochen verstrichen sind, ohne dass die Aufforderung Erfolg hatte. Für die Zahlungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 besteht nämlich nur dann ein praktisches Bedürfnis, wenn dem Schuldner nicht bereits zuvor – etwa im Rahmen des Versuchs, eine gütliche Einigung herbeizuführen, oder vor einem Pfändungsversuch – eine entsprechende Zahlungsfrist durch den Gerichtsvollzieher gesetzt wurde. Wurde er bereits in demselben Vollstreckungsverfahren vom Gerichtsvollzieher zur Zahlung aufgefordert und hat er die Frist verstreichen lassen, so muss er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen rechnen. Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Fristsetzung würde in diesen Fällen das Verfahren unnötig verzögern.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass der Gerichtsvollzieher selbst das Vermögensverzeichnis unmittelbar in einem elektronischen Dokument errichten muss; auf Grund der mündlichen Angaben des Schuldners im Termin hat der Gerichtsvollzieher selbst ein elektronisches Dokument zu errichten (Bundestagsdrucksache 16/10069, S. 27). Die Erstellung eines papiergebundenen Verzeichnisses – gleichviel, ob in handschriftlicher oder maschinenschriftlicher Weise – und dessen nachträgliche Digitalisierung genügen demgegenüber nicht. Der Gerichtsvollzieher übermittelt das Vermögensverzeichnis sodann elektronisch dem zuständigen zentralen Vollstreckungsgericht. In der Praxis sind in vereinzelten Fällen nachträglich eingescannte Vermögensverzeichnisse bei den zentralen Vollstreckungsgerichten eingereicht worden, wobei auch Probleme mit der Lesbarkeit des Scanergebnisses aufgetreten sind. Auf diese Weise wird kein elektronisches Dokument, sondern ein elektronisches Abbild eines papiergebundenen Dokuments geschaffen. Diese Abbilder eignen sich jedoch nicht für die vorgesehene weitere Verarbeitung und Übermittlung (vgl. § 4 Vermögensverzeichnisverordnung), da strukturierte Datensätze aus ihnen nicht gewonnen werden können.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 802g ZPO)

Die Änderung in Absatz 2 dient der Klärung der in der Praxis streitigen und kostenrechtlich relevanten Frage, ob die Übergabe des Haftbefehls bei der Verhaftung als Parteizustellung zu behandeln ist. Die Verhaftung des Schuldners geschieht zwar infolge eines Vollstreckungsauftrags des Gläubigers. Einer förmlichen Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es aber nach Absatz 1 Satz 3 nicht. Die Aushändigung des Haftbefehls an den Schuldner bei der Verhaftung ist zudem aus rechtsstaatlichen Gründen zwingend erforderlich und steht

nicht zur Disposition des Gläubigers. Sie hat mithin von Amts wegen zu erfolgen und stellt keine Parteizustellung dar.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 802l ZPO)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Berechnung der Wertgrenze den Regelungen der §§ 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 755 Absatz 2 Satz 4 ZPO-E (vgl. Artikel 1 Nummer 5 und 6 Buchstabe b) angepasst.

Zu Buchstabe b

Der neu eingeführte Absatz 4 dient der Klärung der in der Praxis streitigen Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsvollzieher Daten, die er im Auftrag eines Gläubigers eingeholt hat, auch einem weiteren Gläubiger übermitteln darf, wenn dem Gerichtsvollzieher diese Daten zum Zeitpunkt des Auftrags des zweiten Gläubigers zulässigerweise noch vorliegen. Insbesondere müssen die Wertgrenzen des Absatzes 2 Satz 4 eingehalten werden, da diese Anforderungen ansonsten zugunsten des weiteren Gläubigers unterlaufen werden könnten. Dagegen wäre bei Vorliegen der Voraussetzungen eine erneute Datenerhebung unnötig. Entsprechend § 755 Absatz 3 ZPO-E (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c) ist eine Übermittlung zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung an sich auch bei dem weiteren Gläubiger vorliegen würden. Die Übermittlung soll nur erfolgen, wenn die Auskunft nicht älter als drei Monate ist, da nur in diesem Zeitraum die Auskunft noch als hinreichend aktuell anzusehen ist. Unter den genannten Voraussetzungen ist die Übermittlung innerhalb der Frist von drei Monaten auch an mehrere weitere Gläubiger zulässig.

Hierbei ist auf den Zeitraum zwischen dem Eingang der Daten beim Gerichtsvollzieher in dem Zwangsvollstreckungsverfahren, in dem sie erhoben wurden, und dem Eingang des Antrags im zweiten Verfahren abzustellen. Die Zeitspanne von drei Monaten stellt lediglich die zeitliche Grenze dar, bis zu welcher der Gerichtsvollzieher dem weiteren Gläubiger zulässigerweise von ihm gespeicherte Daten zukommen lassen darf. Insbesondere bestimmt der neu eingefügte § 802l Absatz 4 ZPO-E nicht, dass der Gerichtsvollzieher den Inhalt jeder einzelnen Erhebung drei Monate speichern müsste. Vielmehr wird allein die weitere Nutzung zulässigerweise noch vorhandener, dem Gerichtsvollzieher ohne weiteres verfügbarer Ermittlungsergebnisse klarstellend geregelt. Es verbleibt bei der Regelung von Absatz 2, wonach Daten unverzüglich zu löschen sind, soweit und sobald sie für die Zwecke der Vollstreckung nicht erforderlich sind. Demzufolge ist der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet, auf einen Antrag auf Einholung von Schuldnerinformationen gezielt nach ihm etwa noch vorliegenden Daten zur Weitergabe zu suchen. Ebenso wenig kann ein weiterer Gläubiger einen Antrag darauf stellen, dass ihm nur oder vorrangig solche Daten weitergegeben werden, die auf Antrag eines früheren Gläubigers eingeholt wurden.

Dem weiteren Gläubiger bleibt es allerdings im Grundsatz unbenommen, eine erneute Datenerhebung zu verlangen. Ein solches Verlangen kann auch bereits vorsorglich im ursprünglichen Vollstreckungsauftrag unter Verwendung des durch die Gerichtsvollzieher-Formularverordnung eingeführten amtlichen Formulars gestellt werden. Um dem Gläubiger die Entscheidung hierüber zu ermöglichen, bestimmt § 802l Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO-E, dass der Gerichtsvollzieher dem weiteren Gläubiger den Umstand der Erhebung der weitergeleiteten Daten in einem anderen Verfahren und das Eingangsdatum mitteilt. Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich zwischenzeitlich die zu erhebenden Daten geändert haben, entspricht es dem Grundsatz der Datensparsamkeit, die vorhandenen Daten vor Ablauf von drei Monaten nicht erneut zu erheben. Anhaltspunkte hat der weitere Gläubiger dem Gerichtsvollzieher anzugeben. Der nachvollziehbare Vortrag von Anhaltspunkten ist als hinreichende Grundlage für die Durchführung einer erneuten Erhebung anzusehen; dabei dürfen keine überspannten Anforderungen an den weiteren Gläubiger gestellt werden.

Der neu eingeführte Absatz 5 stellt sicher, dass die in Absatz 3 vorgesehenen Vorschriften zur Information des Schuldners und zur Zweckbindung auch für die Fälle der Übermittlung von im Auftrag eines anderen Gläubigers erhobenen Daten zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 829 ZPO)

§ 829 Absatz 2 Satz 3 ist infolge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache C-325/11 (Alder) zu ändern. Die Änderung stellt klar, dass eine nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu bewirkende Auslandszustellung nicht durch eine fiktive Inlandszustellung umgangen werden darf. Da das Abkommen vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen die Geltung der Verordnung auch auf das Verhältnis zu Dänemark erstreckt, ist auch dieses einzubeziehen.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 829a ZPO)

Durch die Änderung wird die Berechnung der Wertgrenze den Regelungen der §§ 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 755 Absatz 2 Satz 4 und 802l Absatz 1 Satz 2 ZPO-E angepasst.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 845 ZPO)

§ 845 Absatz 1 Satz 3 ZPO ist infolge der vorgenannten Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Alder zu ändern. Die Änderung stellt klar, dass eine nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu bewirkende Auslandszustellung nicht durch eine fiktive Inlandszustellung umgangen werden darf. Da das Abkommen vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen die Geltung der Verordnung auch auf das Verhältnis zu Dänemark erstreckt, ist auch dieses einzubeziehen (vgl. Artikel 1 Nummer 11).

Zu Nummer 14 (Änderung von § 850f ZPO)

Die Änderung dient der Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen in der Gliederung des in Bezug genommenen Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 850k ZPO)

Auch diese Änderung dient der Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen in der Gliederung des in Bezug genommenen Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 882c ZPO)

Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass es sich bei der Zustellung der Eintragungsanordnung nicht um eine Parteizustellung, sondern um eine Zustellung „von Amts wegen" handelt. Das Eintragungsverfahren dient nicht in erster Linie dem Interesse des einzelnen Gläubigers, sondern der Warn- und Informationsfunktion des Schuldnerverzeichnisses und somit dem allgemeinen Interesse des Rechtsverkehrs. Das Eintragungsverfahren soll daher nicht zur Disposition des Gläubigers stehen.

Die weiteren Änderungen in Absatz 2 Satz 2 dienen der Klärung der in der Praxis streitigen Frage, ob die Eintragungsanordnung auch im Wege der öffentlichen Zustellung erfolgen kann. Dies ist zu bejahen, da sich der Schuldner ansonsten dadurch, dass er seinen Wohnsitz ohne ordnungsgemäße Ummeldung verlegt, seiner Eintragung in das Schuldnerverzeichnis entziehen könnte und das Eintragungsverfahren dadurch ins Leere laufen würde. Der Verweis auf § 763 Absatz 1 ZPO bezieht sich lediglich darauf, dass eine Zustellung dann nicht notwendig ist, wenn der Schuldner bei Anordnung der Eintragung anwesend ist, da in diesem Fall der Gerichtsvollzieher die Anordnung mündlich bekannt geben und sie nach § 763 Absatz 1 ZPO in das Vollstreckungsprotokoll aufnehmen kann.

Zuständig für die Anordnung der öffentlichen Zustellung ist in Abweichung von § 186 Absatz 1 Satz 1 ZPO der Gerichtsvollzieher. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die öffentliche Zustellung von der Stelle angeordnet wird, deren Entscheidung zugestellt werden soll. Eine funktionelle Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts würde das Verfahren unnötig in die Länge ziehen, da die anschließende Übermittlung der Eintragungsanordnung an das zentrale Vollstreckungsgericht wieder vom Gerichtsvollzieher vorzunehmen wäre, sodass es zu einem mehrfachen Zuständigkeitswechsel in dem Verfahren käme.

Eine funktionelle Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ist auch in der Sache nicht geboten. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Zwangsvollstreckungsverfahren an die Zulässigkeit der öffentlichen Zustellung weniger strenge Anforderungen zu stellen sind als für öffentliche Zustellungen an den Beklagten im Erkenntnisverfahren (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. Februar 2003 – IXa ZB 56/03). In dieser Phase des Verfahrens wurde dem Schuldner nämlich nicht nur gemäß § 750 Absatz 1 ZPO der Vollstreckungstitel, sondern auch gemäß § 802f Absatz 4 ZPO die Zahlungsaufforderung und die Ladung zum Termin für die Abgabe der Vermögensauskunft zugestellt. Ein meldeamtlich unbekannt verzogener Schuldner muss daher nicht nur mit einer Eintragungsanordnung rechnen, sondern trägt durch den Verstoß gegen die Meldevorschriften selbst dazu bei, dass er für den Gläubiger und den Gerichtsvollzieher nicht mehr erreichbar ist. Schließlich besteht gemäß § 882e Absatz 3 ZPO die Möglichkeit, die Eintragung vorzeitig zu löschen, so dass dem Schuldner auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist kein Rechtsverlust droht. Der Gerichtsvollzieher hat daher nur eine eingeschränkte Ermittlungspflicht. In der Regel ist es für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung notwendig, aber auch hinreichend, dass der Aufenthaltsort, Sitz oder Wohnsitz des Schuldners auch durch Auskünfte bei den Stellen nach § 755

Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO nicht ermittelt werden konnte. Diese Auskünfte muss der Gerichtsvollzieher ohnehin zur Vervollständigung der Daten nach § 882c Absatz 3 Satz 2 ZPO einholen. In diesem Zusammenhang bedarf es keiner gesonderten Ermächtigung des Gerichtsvollziehers zur Einsichtnahme in das Handelsregister mehr, da diese Befugnis ihm nun allgemein durch § 755 Absatz 1 ZPO-E zukommt.

Absatz 3 Satz 3 führt eine Hinweispflicht des Gerichtsvollziehers für die Fälle ein, in denen er Anhaltspunkte dafür hat, dass zugunsten des Schuldners eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet wurde. Die in Bezug genommenen Bestimmungen werden durch das Bundesmeldegesetz zum 1. November 2015 eingeführt. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner auf die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 882f Absatz 2 hinzuweisen, wonach die Einsichtnahme Dritter in das Schuldnerverzeichnis bezüglich des Wohnsitzes des Schuldners beschränkt werden kann.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 882d ZPO)

Durch den neuen Absatz 1 Satz 4 wird ein Abhilferecht des Gerichtsvollziehers eingeführt. Wird dem Gerichtsvollzieher vor der Übermittlung der Eintragungsanordnung nach Absatz 1 Satz 3 bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen, soll er die Eintragungsanordnung nicht dem zentralen Vollstreckungsgericht übermitteln müssen, wenn ihm bekannt ist, dass die Voraussetzungen für die vorzeitige Löschung nach § 882e Absatz 3 ZPO bereits vorliegen. Dies dient auch der Entlastung der mit dem Widerspruchsverfahren befassten Gerichte. Eine Einlegung des Widerspruchs beim Gerichtsvollzieher ist allerdings weiterhin nicht möglich, da die Räumlichkeiten der Gerichtsvollzieher nicht mit einem Nachtbriefkasten ausgestattet sind und daher eine Fristenkontrolle nicht möglich wäre. Die Aufhebung der Eintragungsanordnung hat der Gerichtsvollzieher sowohl dem Schuldner als auch dem zentralen Vollstreckungsgericht mitzuteilen. Die Information des zentralen Vollstreckungsgerichts dient diesem zum Abgleich mit dort möglicherweise schon vorliegenden Aussetzungsanordnungen nach Absatz 2. Diese ergehen in der Praxis oftmals bereits innerhalb der Widerspruchsfrist vor der Übermittlung der Eintragungsordnung.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 882f ZPO)

Zu Buchstabe a

Auf Grund der Anfügungen unter Buchstabe b wird die Vorschrift in zwei Absätze aufgeteilt. Durch die Einfügung von § 882f Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 ZPO-E wird die Einsichtsbefugnis in das Schuldnerverzeichnis auch für Zwecke der Dienstaufsicht über Justizbedienstete, die mit dem Schuldnerverzeichnis befasst sind, gewährt. Hierzu zählen etwa die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der von ihnen zu übermittelnden Eintragungsanordnungen. In der Praxis kann bisher eine Prüfung der Richtigkeit Übermittlungen und der Eintragungen im Rahmen der Dienstaufsicht nicht vorgenommen werden, weil für die Prüfungsbeamten keine Einsichtsbefugnis besteht.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 882c in Verbindung mit § 882b Absatz 2 Nummer 3 ZPO ist ein Schuldner – wenn die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen – auch dann in das Schuldnerverzeichnis einzutragen, wenn für ihn eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet wurde. Die in Bezug genommenen Bestimmungen werden durch das Bundesmeldegesetz zum 1. November 2015 eingeführt. Andernfalls könnte der Warn- und Informationsfunktion des Schuldnerverzeichnisses in diesen Fällen nicht entsprochen werden. Die Interessen des Schuldners werden zum einen dadurch geschützt, dass er die Eintragung dadurch verhindern kann, dass er seinen vollstreckungsrechtlichen Obliegenheiten nachkommt. Zum anderen wird der Zweck der Sperre dadurch gewahrt, dass nach dem neu eingeführten Absatz 2 der nach § 882b Absatz 2 Nummer 3 einzutragende Wohnsitz des Schuldners nicht im Rahmen des § 882f ZPO bekanntgegeben wird. Der Schuldner hat glaubhaft zu machen, dass eine Auskunftssperre oder ein Sperrvermerk vorliegt. Die Glaubhaftmachung hat gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu erfolgen, solange dieser noch nicht nach § 882d Absatz 1 Satz 3 ZPO dem zentralen Vollstreckungsgericht die Eintragungsanordnung übermittelt hat. In diesen Fällen hat der Gerichtsvollzieher dem zentralen Vollstreckungsgericht die Eintragungsanordnung mit einem entsprechenden Hinweis auf die Sperre zu übermitteln. Zudem kann der Schuldner die Sperre nach Übermittlung der Eintragungsanordnung (§ 882d Absatz 1 Satz 3 ZPO) gegenüber dem zentralen Vollstreckungsgericht glaubhaft machen.

Da generell keine Verpflichtung des zentralen Vollstreckungsgerichts besteht, den Inhalt der Eintragungen von eingetragenen Schuldnern stets aktuell zu halten, hat dieses auch nicht zu überwachen, ob die Auskunftssperre oder der Sperrvermerk fortbesteht.

Die Einschränkungen nach Absatz 2 Satz 1 gelten nicht für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis durch Gerichte und Behörden für die in Absatz 1 Nummer 2 und 5 bezeichneten Zwecke, da insoweit eine Gefährdung des Schuldner ausgeschlossen werden kann und der Zweck des Schuldnerverzeichnisses vorrangig ist. Die Auskunft zum Zwecke der Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 betrifft den Kernbereich des Schuldnerverzeichnisses. Die Auskunft zum Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung setzt den Verdacht einer Straftat oder eine strafrechtliche Verurteilung voraus. Vorrangig ist die Auskunftssperre bzw. der Sperrvermerk dagegen im Rahmen der Jedermann-Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 sowie im Rahmen der Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, die lediglich fiskalische Interessen des Staates berührt. Ebenso sind die Auskunftssperre bzw. der Sperrvermerk vorrangig gegenüber der Einsichtnahme zu Zwecken der Dienstaufsicht nach dem einzufügenden Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 (vgl. Buchstabe a).

Zu Nummer 19 (Änderung von § 882g ZPO)

Das Recht, einen Abdruck aus dem Schuldnerverzeichnis zu erhalten, erstreckt sich nicht auf Angaben zum Wohnsitz des Schuldners, wenn nach melderechtlichen Bestimmungen für den Schuldner eine Auskunftssperre eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk eingerichtet wurde und er dies gegenüber dem Gerichtsvollzieher oder dem zentralen Vollstreckungsgericht glaubhaft gemacht hat (vgl. § 882f Absatz 2 ZPO-E). Dabei erfolgt die Beschränkung der Abdruckerteilung nur, soweit die Voraussetzungen des § 882f Absatz 2 ZPO-E vorliegen, sodass Abdrucke im Übrigen erteilt werden dürfen, wenn die in § 882b Absatz 2 Nummer 3 ZPO genannten Angaben entfernt oder unleserlich gemacht sind.

Zu Nummer 20 (Einfügung von Abschnitt 6 in Buch 8 – Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung)

Zu Titel 1 (Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung)

Titel 1 des neuen Abschnitts 6 in Buch 8 der ZPO regelt allgemeine Vorschriften zum Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland.

Zu § 946 ZPO-E (Zuständigkeit)

Die Vorschrift ergänzt Artikel 6 EuKoPfVO, der ausschließlich die internationale Zuständigkeit regelt, und bestimmt das für den Erlass des Beschlusses im Inland zuständige Gericht.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 919 Alternative 1, § 930 Absatz 1 Satz 3 ZPO. Zuständig für den Erlass des Beschlusses ist danach das Gericht der Hauptsache. Ist die Hauptsache bereits anhängig, ist dasjenige Gericht als Gericht der Hauptsache anzusehen, bei dem diese zur Zeit der Antragstellung schwebt. Es wird davon abgesehen, entsprechend § 919 Alternative 2 ZPO auch das Amtsgericht für zuständig zu erklären, in dessen Bezirk sich das vorläufig zu pfändende Konto befindet, um bei grenzüberschreitenden Sachverhalten der Gefahr widersprechender Entscheidungen zu begegnen. Zudem wäre die praktische Bedeutung einer solchen Zuständigkeit gering, da der Gläubiger in grenzüberschreitenden Fällen häufig erst durch das Verfahren nach Artikel 14 EuKoPfVO erfährt, bei welcher Bank der Schuldner ein Konto führt.

Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – (vgl. §§ 828 Absatz 1, 720a ZPO) für den Erlass des Beschlusses ist nicht vorgesehen. Selbst in den Fällen, in denen der Gläubiger bereits einen Titel erwirkt hat, hat das für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zuständige Gericht nämlich über die bloße Vollziehung des Titels hinaus auch die Risikoprüfung nach Artikel 7 Absatz 1 EuKoPfVO durchzuführen. Zudem sind in Verfahren nach der EuKoPfVO regelmäßig besondere über die nationale Forderungsvollstreckung hinausgehende Fragestellungen etwa zum Eingreifen des Anwendungsbereichs der EuKoPfVO zu prüfen. Dem Gläubiger bleibt es in diesen Fällen unbenommen, nach nationalem Recht beim zuständigen Vollstreckungsgericht die Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO bzw. die Regelvollstreckung nach den §§ 828 ff. ZPO zu beantragen.

Durch den Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf § 943 Absatz 1 ZPO wird klargestellt, dass grundsätzlich das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist; wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, ist das Berufungsgericht zuständig. Die entsprechende Anwendung von § 943 Absatz 2 ZPO erklärt das Gericht der Hauptsache für die Rückgabe geleisteter Sicherheiten für ausschließlich zuständig, wenn die Hauptsache anhängig ist oder anhängig gewesen ist. Der Verweis auf § 944 ZPO stellt klar, dass in dringenden Fällen der Vorsitzende anstatt des Gerichts über den Antrag entscheiden kann.

Absatz 2 bestimmt nach dem Rechtsgedanken von Artikel 6 Absatz 4 EuKoPfVO die örtliche Zuständigkeit des Gerichts in den Fällen, in denen der Gläubiger die vorläufige Kontenpfändung auf Grund einer bereits erlangten öffentlichen Urkunde beantragt. Hat der Gläubiger nämlich bereits die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde erwirkt, in der der Schuldner verpflichtet wird, die Forderung zu erfüllen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Urkunde errichtet wurde, für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung über die Forderung zuständig, die in der Urkunde angegeben ist – selbst wenn die Gerichte dieses Mitgliedstaates an sich nicht für die Hauptsache zuständig wären (Artikel 6 Absatz 4 EuKoPfVO). Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Streitwert.

Zu § 947 ZPO-E (Verfahren)

§ 947 Absatz 1 ZPO-E ergänzt Artikel 7 und 9 EuKoPfVO. Artikel 7 EuKoPfVO verlangt vom Gläubiger nicht die Führung eines Vollbeweises, sondern lässt einen Wahrscheinlichkeitsgrad genügen, der der Glaubhaftmachung (§§ 920 Absatz 2, 294 ZPO) vergleichbar ist. Artikel 9 Absatz 1 EuKoPfVO bestimmt, dass die Beweisführung grundsätzlich durch schriftliche Dokumente zu erfolgen hat; Artikel 9 Absatz 2 EuKoPfVO regelt, dass die nach nationalem Recht zulässigen Methoden der Beweiserhebung auch in diesem Verfahren zulässig sind.

§ 947 Absatz 1 ZPO-E stellt klar, dass die im Arrestverfahren zulässigen Beweismittel ebenfalls in dem Verfahren zum Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zulässig sind. Da auf Grund des Ex-parte-Verfahrens (Artikel 11 EuKoPfVO) im Verfahren zum Erlass des Beschlusses keine mündliche Verhandlung stattfindet, ist die nach Artikel 9 Absatz 2 EuKoPfVO gegebenenfalls nach nationalem Recht mögliche einseitige mündliche Anhörung des Gläubigers oder die Anhörung der von ihm benannten Zeugen nach deutschem Recht nicht zulässig.

Auch im Übrigen gelten für den Erlass des Beschlusses die allgemeinen zivilprozessualen Vorschriften, soweit nicht in der Verordnung oder in diesem Gesetz vorrangige Regelungen getroffen werden und soweit nicht der besondere Zweck des Eilverfahrens sowie der besondere Charakter des Ex-parte-Verfahrens der Anwendung der allgemeinen zivilprozessualen Vorschriften entgegenstehen (vgl. Artikel 46 EuKoPfVO). Nach dieser Maßgabe sind anwendbar u. a. die §§ 91 ff. (Kostenentscheidung), 108 ff. (Sicherheitsleistung), 139 (richterliche Hinweispflichten), 142 (Anordnung der Urkundenvorlegung, Übersetzung), 166 ff. (Zustellung) und 293 ZPO (fremdes Recht).

§ 947 Absatz 2 ZPO-E trifft Bestimmungen zur Zweckbindung und Sperrung oder Löschung von Kontodaten, die von der Auskunftsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates eingehen auf Grund eines von dem inländischen Gericht nach Artikel 14 EuKoPfVO gestellten Ersuchens. Die Daten dürfen nur zweckgebunden verarbeitet werden. Daten, die für den Erlass des Beschlusses nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu sperren oder zu löschen; dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die ausländische Auskunftsbehörde auf Grund des für sie geltenden Rechts über die Identifikation des Kontos hinausgehende personenbezogene Daten übermittelt. Im Übrigen hat eine Sperrung oder Löschung zu erfolgen, sobald die Daten nicht mehr für die gerichtliche Tätigkeit erforderlich sind. Der Verweis auf § 802d Absatz 1 Satz 3 ZPO hat klarstellende Funktion: Wenn das inländische Gericht die Ergebnisse, die ihm auf Grund einer Anfrage nach Artikel 14 EuKoPfVO mitgeteilt wurden, an den Gläubiger weiterleitet, darf dieser sie nur für Vollstreckungszwecke nutzen und hat sie danach zu löschen; hierauf hat ihn das Gericht hinzuweisen.

Zu § 948 ZPO-E (Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen)

Die Vorschrift bestimmt das Bundesamt für Justiz als die Behörde, die gemäß Artikel 14 EuKoPfVO dafür zuständig ist, Informationen über die Konten des Schuldners einzuholen. Hierzu wird dem Bundesamt für Justiz ermöglicht, das Bundeszentralamt für Steuern um den Abruf der von den Kreditinstituten vorgehaltenen Daten im Sinne von § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) zu ersuchen. Zuständig ist das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde, da zum Zeitpunkt des Auskunftsersuchens nicht feststeht, in welchem Land bzw. Amtsgerichtsbezirk das vorläufig zu pfändende Konto geführt wird, und der Schuldner nicht zwangsläufig im Inland seinen Wohnsitz hat. Die Vorschrift wird in datenschutzrechtlicher Hinsicht ergänzt durch Artikel 47 EuKoPfVO sowie § 93 Absatz 9 und 10 AO. Artikel 14 Absatz 8 EuKoPfVO bestimmt in Abweichung von § 93 Absatz 9 Satz 2 AO, dass die Benachrichtigung des Schuldners über die Offenlegung seiner personenbezogenen Daten um 30 Tage aufgeschoben wird, um zu verhindern, dass eine frühzeitige Benachrichtigung die Wirkung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gefährdet.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Auskunftsbehörde im Sinne von Artikel 14 EuKoPfVO ist das Bundesamt für Justiz unter datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Da-

tenübermittlung hinsichtlich der eingeholten Konteninformationen. Es ist daher gehalten, die ihm von Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten auf ihre Übereinstimmung mit dem vorliegenden Ersuchen zu überprüfen und nur im Falle der Übereinstimmung die Kontendaten an das ersuchende Gericht weiterzuleiten. Daten, an denen das ersuchende Gericht erkennbar kein Interesse hat – namentlich Daten gelöschter Konten – sind nicht weiterzuleiten bzw. vor der Weiterleitung unkenntlich zu machen. Es handelt sich dann nicht um Daten, die im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 EuKoPfVO erforderlich sind, um die Identifizierung von Bank oder Konto des Schuldners zu ermöglichen.

§ 948 Absatz 3 ZPO-E enthält weitere datenschutzrechtliche Anforderungen für die Tätigkeit des Bundesamtes für Justiz als Auskunftsbehörde. Danach ist jedes eingehende Ersuchen zur protokollieren unter Bezeichnung auch der ersuchenden Stelle sowie der Zeitpunkte von Einholung und Eingang der Kontoinformationen und der Übermittlung an die ersuchende Stelle. Unberührt bleibt dabei Artikel 47 EuKoPfVO. Dies betrifft auch die in Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 EuKoPfVO bestimmte Pflicht für die Auskunftsbehörde, alle erhobenen, verarbeiteten oder übermittelten personenbezogenen Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verfahrens zu löschen. Bestimmt ist ferner die Pflicht des Bundesamtes für Justiz, den Inhalt der eingeholten Kontoinformationen unverzüglich nach Übermittlung der Auskunft zu löschen. Hierdurch wird dem Aufbau einer parallelen Registerstruktur im Sinne einer dauerhaften Speicherung der vom Bundeszentralamt für Steuern durch Abfrage bei den Kreditinstituten erhobenen Daten beim Bundesamt für Justiz entgegengetreten.

Zu § 949 ZPO-E (Nicht rechtzeitige Einleitung des Hauptsacheverfahrens)

Die Vorschrift ergänzt Artikel 10 EuKoPfVO. Danach hat der Gläubiger, wenn er vor der Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache einen Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gestellt hat, ein solches Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist einzuleiten. Geht der Nachweis über die Einleitung des Hauptsacheverfahrens nicht innerhalb der Frist nach Artikel 10 Absatz 1 EuKoPfVO bei dem Gericht ein, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat, wird der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung widerrufen oder beendet und die Parteien werden entsprechend unterrichtet.

Nach Absatz 1 ergeht diese Entscheidung über den Widerruf oder die Beendigung – im Unterschied zu der Entscheidung nach § 926 Absatz 2 ZPO – durch Beschluss, welcher nach § 329 Absatz 3 ZPO zuzustellen ist.

Hat das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, seinen Sitz im Vollstreckungsmitgliedstaat, wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 EuKoPfVO der Widerruf oder die Beendigung des Beschlusses in diesem Mitgliedstaat nach dem dort geltenden Recht ausgeführt. Nach deutschem Recht wird die Aufhebung eines Kontenpfändungsbeschlusses sofort mit Bekanntgabe der Entscheidung wirksam, auch wenn der Drittschuldner hiervon keine Kenntnis hat. Es obliegt der begünstigten Partei, also dem Schuldner, die Bank als Drittschuldner über die Entscheidung zu informieren. Insoweit ist keine ergänzende nationale Regelung erforderlich.

Ist der Widerruf oder die Beendigung in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen als dem Ursprungsmitgliedstaat (Mitgliedstaat, in dem der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen worden ist), widerruft das Gericht den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und übermittelt den Widerruf gemäß Artikel 29 EuKoPfVO der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats. § 949 Absatz 2 ZPO-E bestimmt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, als zuständige Stelle. Das hiernach zuständige Gericht hat nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 EuKoPfVO in Verbindung mit Artikel 23 EuKoPfVO der Bank den Widerrufsbeschluss zuzustellen.

Zu Titel 2 (Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung)

Titel 2 ergänzt die Vorschriften, welche nach den Artikeln 23 ff. EuKoPfVO für die Vollziehung des Beschlusses gelten.

Zu § 950 ZPO-E (Anwendbare Vorschriften)

Für die Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gelten nach dem Vorbild von § 928 ZPO die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften des Achten Buchs der ZPO entsprechend, soweit nicht in der EuKoPfVO oder in diesem Gesetz vorrangige Regelungen getroffen werden und soweit der entsprechenden Anwendung nicht der Charakter des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung als bloßer Sicherungsmaßnahme entgegensteht. Der ausgeführte Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung hat entsprechend § 930 Absatz 1 Satz 2 ZPO grundsätzlich dieselben Wirkungen und denselben Rang wie ein Arrestpfandrecht.

Anwendung finden etwa § 850k ZPO (Pfändungsschutzkonto) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 2 EuKoPfVO und § 771 ZPO als Rechtsmittel eines Dritten gemäß Artikel 39 EuKoPfVO.

Zu § 951 ZPO-E (Vollziehung von im Inland erlassenen Beschlüssen)

§ 951 Absatz 1 ZPO-E ergänzt Artikel 23 Absatz 1 und 5 EuKoPfVO nach dem Vorbild von § 829 Absatz 2 Satz 1 ZPO. Danach erfolgt die Zustellung eines im Inland erlassenen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung an die Bank auf Veranlassung des Gläubigers: im Inland im Wege der Parteizustellung gemäß den §§ 191 ff. ZPO, in einem anderen Mitgliedstaat durch Übermittlung an die dortige zuständige Behörde gemäß Artikel 23 Absatz 3 EuKoPfVO. Die Bank führt den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung gemäß Artikel 24 und unter Beachtung von Artikel 31 Absatz 1 EuKoPfVO aus. Dabei wird Pfändungsschutz über Artikel 31 Absatz 2 EuKoPfVO durch § 850k ZPO (Pfändungsschutzkonto) gewährleistet: Hierdurch wird sichergestellt, dass der nach deutschem Vollstreckungsrecht über die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos im Sinne von § 850k Absatz 7 ZPO gewährte Schutz dem Schuldner auch im Falle eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach der EuKoPfVO in vollem Umfang erhalten bleibt. Entsprechend der Rechtslage bei Kontenpfändungen nach deutschem Recht hat die Bank den Pfändungsschutz für das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto von sich aus zu beachten und den für den Schuldner geschützten Betrag von der Pfändung freizustellen (vgl. Artikel 31 Absatz 2 EuKoPfVO). In den Fällen des § 951 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E wird der grenzüberschreitende Sachverhalt dadurch begründet, dass der Gläubiger seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat; bei juristischen Personen und Gesellschaften wird der „Wohnsitz“ durch Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1) definiert (vgl. Artikel 4 Nummer 15 EuKoPfVO).

Absatz 2 ergänzt Artikel 28 EuKoPfVO. Wie im deutschen Recht (§ 829 Absatz 2 Satz 2 ZPO) erfolgt die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner ohne weiteres Zutun des Gläubigers und wird durch das Gericht veranlasst, nachdem dieses die Erklärung der Bank über vorläufig gepfändete Beträge nach Artikel 25 erhalten hat. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 stellt klar, dass diese Zustellung als Parteizustellung gilt. Der Antrag des Gläubigers auf Erlass des Beschlusses ist nämlich zugleich als Auftrag des Gläubigers zur Zustellung des Beschlusses an den Schuldner unter Vermittlung der Geschäftsstelle des erlassenden Gerichts zu sehen (vgl. § 193 Absatz 3 ZPO). Der Gläubiger hat – soweit erforderlich – eine Übersetzung der zuzustellenden Dokumente bereitzustellen (Artikel 28 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 EuKoPfVO).

Zu § 952 ZPO-E (Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen)

§ 952 Absatz 1 bestimmt die für den Empfang, die Übermittlung oder die Zustellung zuständige Stelle in den in Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 2 EuKoPfVO bezeichneten Fällen. In den in Absatz 1 genannten Fällen ist hier auf Grund des Verweises in § 950 ZPO-E das Vollstreckungsgericht im Sinne von § 764 Absatz 2 ZPO bezeichnet, das durch den Rechtspfleger entscheidet (§ 20 Absatz 1 Nummer 17 Satz 1 RPflG). Absatz 2 stellt klar, dass das hiernach zuständige Gericht in den dort bezeichneten Fällen den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung bzw. die Freigabeerklärung des Gläubigers der Bank zuzustellen hat. Die Ausführung der Zustellung obliegt der Geschäftsstelle nach den für sie geltenden allgemeinen Bestimmungen (§ 168 Absatz 1 ZPO). In den übrigen in § 952 Absatz 1 ZPO-E benannten Fällen sind die Aufgaben der zuständigen Stelle bereits in der EuKoPfVO festgelegt.

Zu Titel 3 (Rechtsbehelfe)

Titel 3 regelt die Rechtsbehelfe, die dem Gläubiger oder dem Schuldner nach den Artikeln 21 und 33 ff. EuKoPfVO zustehen.

Zu § 953 ZPO-E (Rechtsbehelfe des Gläubigers)

Die Vorschrift ergänzt zum einen Artikel 21 EuKoPfVO und stellt klar, dass die sofortige Beschwerde (§ 567 ff. ZPO) der im Inland statthafte Rechtsbehelf des Gläubigers gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist. Die Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an den Gläubiger erfolgt auf Grund von § 329 Absatz 3 ZPO.

Darüber hinaus wird bestimmt, dass auch gegen den Widerruf des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (Artikel 10 Absatz 2 EuKoPfVO in Verbindung mit § 949 Absatz 1 ZPO-E), der durch Beschluss erfolgt, die sofortige Beschwerde statthaft ist.

Hat ausnahmsweise gemäß § 946 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E in Verbindung mit § 943 Absatz 1 ZPO das Berufungsgericht den Erlass des Beschlusses abgelehnt oder den erlassenen Beschluss widerrufen, ist – wie in den vergleichbaren nationalen Fällen – weder eine sofortige Beschwerde noch eine Rechtsbeschwerde statthaft. Die sofortige

Beschwerde ist nämlich nur gegen Entscheidungen statthaft, die im ersten Rechtszug ergangen sind, (§ 567 Absatz 1 ZPO). Zudem findet gegen Beschlüsse, die im Verfahren zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung ergangen sind, eine Rechtsbeschwerde nicht statt, (§ 957 ZPO-E). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in diesen Fällen die Hauptsache bereits in der Berufungsinstanz befindet und daher auch der Antrag auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung von dem Berufungsgericht beschieden wurde. Gleichwohl kann der Gläubiger in diesen Fällen gemäß § 321a Absatz 1 ZPO, im Falle der Ablehnung in Verbindung mit Artikel 21 EuKoPfVO, rügen, dass das Berufungsgericht den Anspruch des Gläubigers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Entgegen § 321a Absatz 3 ZPO ist der Schuldner in dem in Artikel 21 Absatz 3 EuKoPfVO genannten Fall nicht anzuhören.

Gemäß § 953 Absatz 2 ZPO-E ist der Rechtsbehelf nach Artikel 21 EuKoPfVO, soweit er sich gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung richtet, abweichend von § 569 Absatz 1 bzw. § 321a Absatz 2 ZPO in der in Artikel 21 Absatz 2 EuKoPfVO bezeichneten Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung an den Gläubiger einzulegen.

In den Fällen der sofortigen Beschwerde gegen den Widerruf des Beschlusses beträgt die Beschwerdefrist nach § 953 Absatz 3 ZPO-E – abweichend von § 569 Absatz 1 ZPO – einen Monat. Die EuKoPfVO überlässt die Ausgestaltung des Widerrufs dem nationalen Recht (Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 EuKoPfVO). Die Monatsfrist für die sofortige Beschwerde ist auch in anderen Regelungen der ZPO vorgesehen (vgl. etwa § 127 Absatz 2 Satz 3 ZPO); nach Tagen berechnete Rechtsmittelfristen sind dem autonomen deutschen Zivilprozessrecht fremd.

Zu § 954 ZPO-E (Rechtsbehelfe nach den Artikeln 33 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014)

Artikel 33 EuKoPfVO bestimmt in Absatz 1 einen Rechtsbehelf gegen den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (Widerspruch) und regelt in Absatz 2 die Überprüfung der Entscheidung über die Anordnung der Sicherheitsleistung. Zuständig sind die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaates (Artikel 33 Absatz 1 EuKoPfVO). § 954 Absatz 1 ZPO-E bestimmt das zuständige Gericht; ebenso wie für die Entscheidung über den Widerspruch nach § 924 Absatz 1 ZPO gegen einen Arrest ist das Gericht zuständig, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat.

Das Verfahren wird durch Artikel 36 EuKoPfVO geregelt. Abweichend von § 924 Absatz 2 ZPO liegt die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Ermessen des Gerichts; Artikel 36 Absatz 3 EuKoPfVO erlaubt auch ein rein schriftliches Verfahren. Das Gericht kann aber eine mündliche Verhandlung anordnen (§ 128 Absatz 4 ZPO).

Über Rechtsbehelfe des Schuldners gegen die Vollziehung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland (Artikel 34 EuKoPfVO) entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dies gilt insbesondere auch für den Rechtsbehelf nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a EuKoPfVO, mit dem der Schuldner beantragen kann, durch gerichtlichen Beschluss bestimmte Beträge von der Pfändung freizustellen. Auf Grund des Verweises in § 954 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E gelten im Falle eines solchen Antrages die §§ 850k Absatz 4 und 850l ZPO. Diese erlauben dem Vollstreckungsgericht, einen von dem – bereits nach Artikel 31 Absatz 2 EuKoPfVO in Verbindung mit § 850k Absatz 1 ZPO durch das Pfändungsschutzkonto geschützten – pfändungsfreien Betrag abweichenden Schutzbetrag festzusetzen oder Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für unpfändbar zu erklären; der Maßstab entspricht dabei dem für Pfändungen nach nationalem Recht.

Absatz 3 stellt klar, dass – soweit die Rechtsbehelfe nach Artikel 35 EuKoPfVO im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegt werden können – das Vollstreckungsgericht zuständig ist. Die Entscheidung ergeht abweichend von § 927 Absatz 2 ZPO durch Beschluss, auch sofern nach Artikel 35 EuKoPfVO das Gericht zuständig ist, das den Beschluss erlassen hat. Artikel 35 Absatz 2 EuKoPfVO, der eine Aufhebung wegen veränderter Umstände von Amts wegen vorsieht, soweit dies nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats zulässig ist, findet keine Anwendung, da § 927 ZPO einen Antrag des Schuldners voraussetzt.

Über die Anforderung in Artikel 36 Absatz 4 Satz 2 EuKoPfVO hinaus sind die Entscheidungen nach den Artikeln 33 bis 35 EuKoPfVO gemäß § 329 Absatz 3 ZPO zuzustellen, da gegen sie die sofortige Beschwerde statthaft ist (vgl. § 956 ZPO-E).

Absatz 4 ergänzt Artikel 36 Absatz 5 EuKoPfVO. Dieser bestimmt, dass die Entscheidung, den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu widerrufen oder abzuändern, und die Entscheidung, die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung einzuschränken oder zu beenden, sofort vollstreckbar sind. Soweit deutsches nationales Recht anzuwenden ist, wird die Aufhebung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sofort mit Bekanntgabe der Entscheidung wirksam, auch wenn der Drittschuldner von der Aufhebung keine

Kenntnis hat. In den Fällen des Artikels 36 Absatz 5 Satz 2 EuKoPfVO – wenn also der Rechtsbehelf im Ursprungsmitgliedstaat eingelegt wurde und das Gericht nach Artikel 29 EuKoPfVO die Entscheidung über den Rechtsbehelf unverzüglich der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats übermittelt hat – hat die zuständige Behörde sofort nach Eingang sicherzustellen, dass die Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgeführt wird. Dies erfolgt durch Zustellung des Beschlusses an die Bank. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Zu § 955 ZPO-E (Sicherheitsleistung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014)

Hat der Schuldner eine Sicherheit geleistet, so kann er nach Artikel 38 EuKoPfVO entweder bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat (Absatz 1 Buchstabe a), oder beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Absatz 1 Buchstabe b) die Aufhebung des Beschlusses bzw. die Beendigung der Vollstreckung beantragen. Für die Entscheidung für Anträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b EuKoPfVO ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Entscheidungen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a und b EuKoPfVO ergehen durch Beschluss. Diese sind nach § 329 Absatz 3 ZPO zuzustellen, da gegen die Entscheidungen die sofortige Beschwerde statthaft ist.

Zu § 956 ZPO-E (Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach § 954 Absatz 1 bis 3 und § 955)

Die Vorschrift ergänzt Artikel 37 EuKoPfVO. Danach kann jede Partei ein Rechtsmittel gegen eine gemäß den Artikeln 34 oder 35 EuKoPfVO erlassene Entscheidung einlegen. Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts sowie des Gerichts des ersten Rechtzuges nach den §§ 954 und 955 ZPO-E findet die sofortige Beschwerde statt. Die Notfrist beträgt mit Rücksicht auf die grenzüberschreitende Prozesssituation einen Monat und wird allein durch die Zustellung in Gang gesetzt. Gegen Entscheidungen des Berufungsgerichts kann die beschwerte Partei die Anhörungsrüge erheben (Artikel 21 EuKoPfVO in Verbindung mit § 321a ZPO). Auf die Begründung zu § 953 ZPO-E wird verwiesen.

Zu § 957 ZPO-E (Ausschluss der Rechtsbeschwerde)

Der Ausschluss der Rechtsbeschwerde in Verfahren zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung ist sachgerecht, weil Beschlüsse in diesen Verfahren einen provisorischen Charakter und nur eine zeitlich begrenzte Wirkung haben. Der Ausschluss der Rechtsbeschwerde dient damit der Entlastung des Rechtsbeschwerdegerichts. Auch in den Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes des Arrestes und der einstweiligen Verfügung nach deutschem Recht (§§ 916 ff. ZPO) ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen (§ 542 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 574 Absatz 1 Satz 2 ZPO).

Zu Titel 4 (Schadensersatz; Verordnungsermächtigung)

Zu § 958 ZPO-E (Schadensersatz)

Die Vorschrift ergänzt Artikel 13 EuKoPfVO nach dem Vorbild von § 945 ZPO, da es Artikel 13 Absatz 3 EuKoPfVO den Mitgliedstaaten erlaubt, andere Gründe oder Arten der Haftung in ihrem einzelstaatlichen Recht beizubehalten oder in ihr einzelstaatliches Recht aufzunehmen. Der Gläubiger haftet nach § 958 Satz 1 ZPO-E unabhängig von seinem Verschulden, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung im Zeitpunkt des Erlasses nicht vorlagen. Die Anwendbarkeit der Vorschrift setzt voraus, dass das deutsche Recht gemäß Artikel 13 Absatz 4 EuKoPfVO anwendbar ist. Soweit der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 10 EuKoPfVO aufgehoben wird, weil der Gläubiger das Hauptsacheverfahren nicht rechtzeitig eingeleitet hat, richtet sich die Haftung ausschließlich nach Artikel 13 Absatz 1und 2 Buchstabe a EuKoPfVO. Auch im Übrigen gilt für die Haftung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner Artikel 13 Absatz 1 und 2 EuKoPfVO.

Zu § 959 ZPO-E (Verordnungsermächtigung)

Nach dem Vorbild von § 1069 Absatz 3 und 4 ZPO können die Landesregierungen die Aufgaben nach Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 EuKoPfVO einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen. Eine solche Zuweisung kann sicherstellen, dass die erkennenden Gerichte über hinreichende praktische Erfahrungen bezüglich Verfahren nach der EuKoPfVO verfügen. Sie trägt somit zur Verwirklichung des Ziels einer ordnungsgemäßen Rechtspflege bei und schützt die Interessen der Beteiligten, indem

sie zugleich eine effektive Durchsetzung von Ansprüchen begünstigt. Die Festlegung des Umfangs der vollständigen oder teilweisen Zuweisung der aufgezählten Aufgaben obliegt den Ländern durch den Erlass entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Zivilprozessordnung)

Durch Streichung des Verweises auf § 130a Absatz 2 ZPO in § 754a Absatz 3 und § 829a Absatz 3 ZPO wird dem Umstand Rechnung getragen, dass infolge des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) § 130a ZPO zum 1. Januar 2018 geändert wird.

§ 753 Absatz 4 und 5 ZPO-E stellt klar, dass der elektronische Rechtsverkehr in dem Umfang, wie er durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten eröffnet ist, auch unmittelbar mit den Gerichtsvollziehern stattfinden kann. Die inhaltlichen Vorgaben des genannten Gesetzes, wie sie ab dem 1. Januar 2018 gelten, sind entsprechend auch für die Kommunikation mit den Gerichtsvollziehern anzuwenden. Insbesondere können die technischen Rahmenbedingungen durch die Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage von § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO (in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung) festgelegt werden (§ 753 Absatz 5 Satz 2 ZPO-E). Dabei steht für die Kommunikation mit den Gerichtsvollziehern das bereits für jeden Gerichtsvollzieher bestehende EGVP-Postfach zur Verfügung. Zudem kann auch ein De-Mail-Dienst als sicherer Kommunikationsweg mit dem Gerichtsvollzieher genutzt werden (vgl. § 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

Artikel 2 tritt erst am 1. Januar 2018 in Kraft (vgl. Artikel 14 Absatz 3). Zu diesem Zeitpunkt entfällt auch der Verweis in § 754a Absatz 3 ZPO-E auf § 130a Absatz 2 ZPO, der nur deklaratorische Bedeutung hat.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung der Zivilprozessordnung)

Artikel 3 tritt zugleich mit dem Inkrafttreten des in Bezug genommenen § 130d ZPO am 1. Januar 2022 in Kraft. Soweit bestimmte Personengruppen in § 130d ZPO grundsätzlich zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten verpflichtet werden, soll dies auch für die Kommunikation mit den Gerichtsvollziehern gelten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung)

Die Regelung in § 41 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes (EGZPO-E) stellt sicher, dass die Verpflichtungen nach Artikel 53 Absatz 2 EuKoPfVO eingehalten werden können. Hiernach haben die Mitgliedstaaten folgende Informationen zu erheben und sie der Kommission auf Anfrage zu übermitteln: die Zahl der Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und die Zahl der erlassenen Beschlüsse, die Zahl der Anträge auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß den Artikeln 33 und 34 EuKoPfVO und, wenn möglich, die Zahl der Fälle, in denen dem Rechtsbehelf stattgegeben wurde, und die Zahl der Anträge auf Einlegung eines Rechtsmittels gemäß Artikel 37 EuKoPfVO und, sofern möglich, die Zahl der Fälle, in denen das Rechtsmittel erfolgreich war.

§ 42 EGZPO-E greift das Regelungskonzept von Artikel 24 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten auf und passt es an die Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichtsvollziehern an. § 42 EGZPO-E tritt nach Artikel 14 Absatz 6 nach Ablauf des möglichen Übergangszeitraums am 1. Januar 2022 außer Kraft.

Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Die Regelung sieht vor, dass für Entscheidungen, die vom Vollstreckungsgericht nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 EuKoPfVO zu treffen sind, die funktionelle Zuständigkeit des Richters besteht, da die Gründe, auf die ein nach diesen Vorschriften erhobener Rechtsbehelf gestützt werden kann, überwiegend auch mit der Erinnerung nach § 766 ZPO geltend gemacht werden könnten. Die Entscheidungen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a EuKoPfVO entsprechen hingegen weitestgehend den Entscheidungen nach den §§ 850k und 850l ZPO, für die der Rechtspfleger zuständig ist. Für Entscheidungen nach § 955 ZPO-E, Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b EuKoPfVO ist der Rechtspfleger funktionell zuständig, wie dies auch bei der Aufhebung einer Arrestvollziehung nach § 934 ZPO der Fall wäre.

Zu Artikel 6 (Änderung der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung)

Die §§ 5 und 6 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung werden dem geänderten § 882f Absatz 1 Satz 1 ZPO-E angepasst (Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a).

Zur Artikel 7 (Änderung der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung)

Auch die §§ 16 und 18 der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung werden dem geänderten § 882f Absatz 1 Satz 1 ZPO-E angepasst (Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a).

Zu Artikel 8 (Änderung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung)

Das durch die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung eingeführte Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher, das nach § 753 Absatz 3 ZPO verbindlich zu benutzen ist, wird gemäß der Anlage zu diesem Gesetz gefasst. Die Anlage setzt dabei die durch dieses Gesetz bewirkten Änderungen in dem Auftragsformular um; auf diese Weise wird der Formularinhalt dem geänderten materiellen Vollstreckungsrecht angepasst. Dabei werden Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung – neben vereinzelten typografischen Korrekturen – lediglich in den Modulgruppen L und M vorgenommen, in denen die erweiterten Ermittlungsbefugnisse aufgenommen wurden. Das amtliche Formular in seiner vorherigen Fassung darf dabei noch innerhalb der ersten drei Monate nach dem Inkrafttreten der Änderung verwendet werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Nach Artikel 5 EuKoPfVO steht dem Gläubiger ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zur Verfügung: Zum einen bevor er in einem Mitgliedstaat ein Verfahren gegen den Schuldner in der Hauptsache einleitet oder während eines solchen Verfahrens, bis die gerichtliche Entscheidung erlassen oder ein gerichtlicher Vergleich gebilligt oder geschlossen wird, und zum anderen nachdem er in einem Mitgliedstaat eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat. Im erstgenannten Fall (Artikel 5 Buchstabe a EuKoPfVO) ist das Verfahren vergleichbar mit dem Arrestverfahren nach der Zivilprozessordnung und dessen Vollziehung. In beiden Verfahren hat das Gericht eine Prüfung des dem Antrag zugrunde liegenden Zahlungsanspruchs vorzunehmen. In dem zweiten Fall (Artikel 5 Buchstabe b EuKoPfVO) wird der Gläubiger in aller Regel einen zumindest vorläufig vollstreckbaren Titel haben, weil es sich um eine deutsche Entscheidung oder einen in der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vergleich handelt. In diesem Fall entfällt die Anspruchsprüfung und die Wirkung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung beschränkt sich auf die mit der Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO vergleichbare vollstreckungsrechtliche Komponente.

Das Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung soll daher im Kostenrecht weitgehend dem Arrestverfahren bzw. der Forderungspfändung gleichgestellt werden. Eine noch differenziertere kostenrechtliche Ausgestaltung ist zwar denkbar, würde aber den ohnehin schon beträchtlichen Regelungsaufwand nochmals deutlich erhöhen und die Regelung derart komplex werden lassen, dass sie für die Beteiligten und für die Kostenbeamten nur noch schwer nachvollziehbar sein würde. Im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit der Kostengesetze soll auf eine zu komplexe Regelung verzichtet werden. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Gerichtsgebühren durch Artikel 42 EuKoPfVO nach oben begrenzt sind. Danach dürfen die Gebühren in Verfahren, in denen ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Pfändung erwirkt werden soll, oder in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen einen Beschluss nicht höher sein als jene, die für einen gleichwertigen nationalen Beschluss oder einen Rechtsbehelf gegen einen solchen nationalen Beschluss in Rechnung gestellt werden. Auf die Ausgestaltung des Verfahrens und auf die funktionelle Zuständigkeit kommt es dabei nicht an.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 GKG)

Der Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes soll durch eine neue Nummer 4 in § 1 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes (GKG) erweitert werden. Dabei werden die Verfahren vor dem Familiengericht ausdrücklich ausgenommen. Für diese gilt das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 53 GKG)

In den Fällen, in denen sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, soll sich der Wert, wie beim Arrestverfahren, nach § 3 ZPO bestimmen.

Zu Nummer 3 (Änderung des Kostenverzeichnisses zum GKG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Gliederung des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG) an die vorgeschlagenen Änderungen der Überschriften in Teil 1 Hauptabschnitt 4 und Teil 8 Hauptabschnitt 3 KV GKG.

Zu Buchstabe b

Die Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 soll an die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Hauptabschnitts angepasst werden.

Zu Buchstabe c

Diejenigen Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, in denen der Gläubiger noch keinen Zahlungstitel erwirkt hat (Artikel 5 Buchstabe a EuKoPfVO), sollen kostenrechtlich behandelt werden wie Arrestverfahren nach der ZPO. Dies soll in dem neuen Absatz 1 der Vorbemerkung 1.4 KV GKG geregelt werden. Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass sich in den übrigen Fällen die Gebühren nach Teil 2 Hauptabschnitt 1 richten.

Im Verfahren nach der EuKoPfVO soll – wie im Arrestverfahren – die Gebühr 1410 KV GKG mit einem Gebührensatz von 1,5 anfallen. In dem neuen Absatz 3 der Vorbemerkung 1.4 KV GKG soll bestimmt werden, dass im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sowie im Verfahren über den Widerruf oder die Abänderung die Gebühren jeweils gesondert erhoben werden. Die Vorschrift orientiert sich an einer Regelung für das Arrestverfahren in der bisherigen Vorbemerkung 1.4 KV GKG, wonach im Verfahren auf Anordnung eines Arrests sowie im Verfahren über die Aufhebung oder die Abänderung die Gebühren jeweils gesondert erhoben werden. Dadurch entstehen in den Fällen, in denen der Schuldner Widerspruch gegen einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung einlegt, grundsätzlich insgesamt zwei Gebühren nach Nummer 1410 KV GKG. In der Summe entspricht dies dem Gebührenaufkommen im Arrestverfahren in denjenigen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet und durch Urteil entschieden wird (Nummer 1412 KV GKG).

Zu Buchstabe d

Wie im Arrestverfahren soll auch im Verfahren nach der EuKoPfVO eine Antragsrücknahme zu einer Gebührenermäßigung führen können. Da eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, soll maßgeblicher Zeitpunkt die Übermittlung des Beschlusses an die Geschäftsstelle sein.

Zu Buchstabe e

In den Fällen, in denen der Gläubiger noch keinen Zahlungstitel erwirkt hat (Artikel 5 Buchstabe a EuKoPfVO), soll in sämtlichen in der EuKoPfVO vorgesehenen Beschwerdeverfahren die Gebühr 1430 KV GKG anfallen.

Zu den Buchstaben f und g

Durch die neue Vorbemerkung 2.1 KV GKG sowie durch die vorgeschlagene Ergänzung der Nummer 2111 KV GKG soll bestimmt werden, dass in den Fällen, in denen der Gläubiger bereits einen Zahlungstitel erwirkt hat (Artikel 5 Buchstabe b EuKoPfVO), die gleichen Kosten anfallen wie bei der Pfändung einer Geldforderung nach den Vorschriften der ZPO. Zum besseren Verständnis soll darüber hinaus darauf hingewiesen werden, dass sich in den übrigen Fällen die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 4 (ordentliche Gerichtsbarkeit) oder Teil 8 Hauptabschnitt 3 (Arbeitsgerichtsbarkeit) richten.

Zu den Buchstaben h und i

Die Einholung von Kontoinformationen durch das Gericht auf Antrag des Gläubigers (Artikel 14 EuKoPfVO) ist mit der Einholung entsprechender Informationen durch den Gerichtsvollzieher vergleichbar. Da das Gericht bei der Kontenpfändung nach Artikel 5 Buchstabe b EuKoPfVO wie ein Gerichtsvollzieher eine Festgebühr erhält, soll sich diese Gebühr nach der neuen Nummer 2112 KV GKG um 13 Euro auf 33 Euro erhöhen. Dies entspricht der Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Einholung der Kontoinformationen (Nummer 440 KV GvKostG).

Zu Buchstabe j

Nach Artikel 34 EuKoPfVO kann der Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung oder die Beendigung der Vollstreckung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung beantragen. Die Entscheidung über einen solchen Antrag kommt inhaltlich der Entscheidung in einem Verfahren auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nahe. Daher wird hierfür die gleiche Gebühr vorgeschlagen, unabhängig davon, ob der Beschluss auf Grund eines titulierten oder eines nicht titulierten Anspruchs erlassen worden ist.

Zu den Buchstaben k bis m

Die vorgeschlagenen Regelungen zur kostenrechtlichen Behandlung von Verfahren nach der EuKoPfVO vor den ordentlichen Gerichten sollen weitestgehend wirkungsgleich auf die Fälle übertragen werden, in denen für das Verfahren das Arbeitsgericht zuständig ist.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen ist grundsätzlich auf alle Familiensachen anzuwenden. Es gilt somit auch ohne eine Änderung des Anwendungsbereichs für die neuen Verfahren nach der EuKoPfVO, soweit diese Familiensachen sind. Die Gerichtsgebühren für diese Verfahren sollen in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften für den Arrest geregelt werden. Für die Vollstreckung soll auf die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes verwiesen werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 Absatz 3 des Gerichts- und Notarkostengesetzes dient der Klarstellung, dass sich die Gebühren auch dann nach dem GKG bestimmen, wenn das Gericht der Hauptsache, z. B. bei der Kostenfestsetzung in FamFG-Angelegenheiten, ein Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 3 GvKostG)

Für den Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr nach Nummer 207 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (KV GvKostG). Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt ist. Mit der Gebühr 207 KV GvKostG soll der Aufwand abgegolten werden, der entsteht, wenn der Gerichtsvollzieher isoliert mit dem Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache beauftragt ist. In allen anderen Fällen soll der Aufwand für den Versuch der gütlichen Erledigung, insbesondere das Aufsuchen des Schuldners, durch die Gebühren für die Einholung der Vermögensauskunft und für die Pfändung mit abgegolten sein (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10069, Seite 48).

In Rechtsprechung und Literatur haben sich unterschiedliche Auffassungen zu der Frage herausgebildet, ob die Gebühr 207 KV GvKostG auch dann entsteht, wenn der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragt, einen Versuch einer gütlichen Erledigung zu unternehmen, und zugleich (nur) für den Fall, dass dieser Versuch scheitert, einen Vollstreckungsauftrag für eine Maßnahme nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 4 ZPO erteilt.

Der Gerichtsvollzieher soll bei der Erledigung eines Vollstreckungsauftrags in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein (§ 802b Absatz 1 ZPO). Den Einigungsversuch muss der Gerichtsvollzieher naturgemäß immer vor Durchführung der Vollstreckung unternehmen. Die Vollstreckungshandlung erfolgt anschließend nur dann, wenn es nicht zu einer gütlichen Erledigung gekommen ist. Mithin unternimmt er den Versuch der gütlichen Erledigung regelmäßig unabhängig davon, ob der Gläubiger diesen ausdrücklich beauftragt hat oder nicht. Dem hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass gemäß § 802a Absatz 2 Satz 2 ZPO der Versuch der gütlichen Erledigung im Vollstreckungsauftrag nur dann ausdrücklich genannt werden muss, wenn sich der Auftrag auf diese Maßnahme beschränkt, d. h. ein isolierter Auftrag, eine gütliche Erledigung zu versuchen, erteilt wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unbillig, das Entstehen der Gebühr 207 KV GvKostG daran zu knüpfen, wie der Vollstreckungsauftrag im Einzelfall formuliert ist, ob er also unbedingt oder unter der Bedingung des Scheiterns des Versuchs der gütlichen Erledigung erteilt ist. Es soll daher durch eine Ergänzung des § 3 Absatz 2 GvKostG klargestellt werden, dass der Gerichtsvollzieher auch dann als gleichzeitig beauftragt gilt, wenn der Auftrag, eine gütliche Erledigung der Sache zu versuchen, in der Weise mit einem Auftrag auf Vornahme einer Amtshandlung nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 4 ZPO verbunden ist, dass diese Amtshandlung nur im Fall des Scheiterns des Versuchs der gütlichen Erledigung vorgenommen werden soll.

Durch die hier vorgenommene Präzisierung des Begriffs der gleichzeitigen Beauftragung lässt sich zum einen verdeutlichen, in welchen Fällen der Tatbestand der Nummer 207 KV GvKostG erfüllt ist. Zum anderen wird klargestellt, dass es sich in den einschlägigen Fällen um denselben Auftrag handelt, mit der Folge, dass Wegegeld und Auslagenpauschale jeweils nur einmal anfallen.

Die vorgeschlagene Ergänzung soll in einem neuen Satz 2 des § 3 Absatz 2 GvKostG eingestellt werden. Gleichzeitig soll der zweite Halbsatz des geltenden § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GvKostG wegen des Sachzusammenhangs in den neuen Satz 2 Nummer 1 übernommen werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 10 GvKostG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in Artikel 12 Nummer 3 Buchstabe b vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Nummer 3 (Änderung des Kostenverzeichnisses zum GvKostG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Satzes 2 der Anmerkung zu Nummer 207 KV GvKostG dient der Klarstellung, dass die gleichzeitige Beauftragung mit nur einer der in § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 4 ZPO genannten Maßnahmen genügt, damit die Gebühr 207 KV GvKostG nicht entsteht.

Zu Buchstabe b

Derzeit erhält der Gerichtsvollzieher die Gebühr 440 KV GvKostG in Höhe von 13 Euro für die Einholung einer Auskunft bei einer der in den §§ 755, 802l ZPO genannten Stellen. Mit dieser Gebühr wird insbesondere der Aufwand abgegolten, der dem Gerichtsvollzieher dadurch entsteht, dass er sich mit einem Auskunftsersuchen an die registerführende Stelle wenden, den Rücklauf der Antwort dieser Stelle überwachen, die Auskunft entgegennehmen und dem betroffenen Vorgang zuordnen muss.

Nunmehr soll die Gebührenhöhe nach dem Aufwand gestaffelt werden, der für den Gerichtsvollzieher mit der Datenerhebung regelmäßig verbunden ist, und neben der Gebühr 440 KV GvKostG eine neue – ermäßigte – Gebühr 441 KV GvKostG eingeführt werden. Sofern der Gerichtsvollzieher über einen Online-Zugang Einsicht in ein Register oder ein ähnliches Portal nimmt und ihm die abzurufenden Daten unmittelbar zur Verfügung stehen, ist der Aufwand deutlich niedriger als bei der Einholung einer Auskunft bei den in § 755 Absatz 2 und § 802l ZPO genannten Stellen. Der Gerichtsvollzieher kann in den erstgenannten Fällen die Daten ohne zeitliche Verzögerung verwenden und muss nicht zunächst den Rücklauf einer Antwort abwarten und sich sodann erneut mit dem Vorgang befassen. Für diesen vereinfachten Erhebungsvorgang erscheint eine Gebühr in Höhe von 5 Euro angemessen.

Der Online-Abruf ist regelmäßig in den in § 755 Absatz 1 ZPO genannten Fällen möglich, insbesondere beim Melderegister sowie künftig beim Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister. Das Verfahren zur Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden ist bislang noch nicht einheitlich ausgestaltet. So erfolgt die Erhebung der Daten bislang nicht bei allen Gemeinden durch Online-Abruf. Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit der kostenrechtlichen Regelung und im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung wird auch hier – ungeachtet der technischen Ausgestaltung des Verfahrens im Einzelfall – eine Gebühr von 5 Euro vorgeschlagen.

§ 802l Absatz 4 ZPO-E ermöglicht es dem Gerichtsvollzieher, Daten, die er innerhalb der letzten drei Monate erhoben hat, unter bestimmten Voraussetzungen auch einem weiteren Gläubiger zu übermitteln. Da es sich nicht um die Erhebung von Daten handelt, erhält der Gerichtsvollzieher hierfür keine Gebühr nach Nummer 440 oder Nummer 441 KV GvKostG. Für seinen Aufwand – insbesondere für die Vorhaltung der Daten und die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Datenweitergabe vorliegen – soll der Gerichtsvollzieher eine Gebühr nach Nummer 442 KV GvKostG-E erhalten. Auch hier erscheint eine Gebührenhöhe von 5 Euro angemessen.

Zu Buchstabe c

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll in der Anmerkung zu Nummer 700 KV GvKostG die Verweisung auf § 191a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes aktualisiert werden, der durch Artikel 19 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten neu gefasst worden ist.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Wie im Bereich der Gerichtskosten soll auch bei der Rechtsanwaltsvergütung für Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung grundsätzlich unterschieden werden, ob es sich um

einen Fall des Artikels 5 Buchstabe a oder um einen Fall des Artikels 5 Buchstabe b EuKoPfVO handelt. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 9 Bezug genommen.

Diese Differenzierung soll nicht für die Frage der gebührenrechtlichen Abgrenzung der Verfahren zur Aufhebung oder zum Widerruf einer Entscheidung im Verhältnis zum Erstverfahren umgesetzt werden. Wie bei Arrest, einstweiliger Verfügung und einstweiliger Anordnung sollen diese Verfahren immer dieselbe Angelegenheit sein. Hierzu soll § 16 Nummer 5 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) entsprechend erweitert werden (Nummer 1). Dies hat zur Folge, dass der Rechtsanwalt die Gebühren nur einmal erhält (§ 15 Absatz 1 RVG).

Hinsichtlich der Frage, welche Gebühren nach der EuKoPfVO für Verfahren des ersten Rechtszugs entstehen sollen, bieten sich zwei Lösungen an. Wie für das Arrestverfahren könnten die Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 1 (Nummern 3100 ff. des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (VV RVG)) zugebilligt werden. Andererseits handelt es sich um ein Verfahren der Zwangsvollstreckung, in welchem das RVG in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 (Nummern 3309 ff. VV RVG) grundsätzlich geringere Gebühren vorsieht.

Vorgeschlagen wird – wie für den Bereich der Gerichtskosten – eine Differenzierung zwischen den Fällen des Artikels 5 Buchstabe a und denen des Artikels 5 Buchstabe b EuKoPfVO. Für Verfahren in den Fällen des Artikels 5 Buchstabe b EuKoPfVO sollen die geringeren Gebühren für die Zwangsvollstreckung (Nummern 3309, 3310 VV RVG) entstehen, während in den Fällen des Artikels 5 Buchstabe a EuKoPfVO Gebühren wie in einem Arrestverfahren (Nummern 3100 ff. VV RVG) vorgeschlagen werden. Hierzu ist eine entsprechende Regelung in Vorbemerkung 3.3.3 VV RVG notwendig. In einem neuen Absatz 2 dieser Vorbemerkung soll in Satz 1 bestimmt werden, dass die Gebühren für Zwangsvollstreckungsverfahren nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe b EuKoPfVO erhoben werden sollen. Satz 2 stellt sodann klar, dass sich im Fall des Artikels 5 Buchstabe a EuKoPfVO die Gebühren nach den für Arrestverfahren geltenden Vorschriften bestimmen. Der Verweis auf das Arrestverfahren führt für das erstinstanzliche Verfahren insoweit zu Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 1 (Nummern 3100 ff. VV RVG) wie in einem Zivilprozess oder vergleichbaren Verfahren.

Diese differenzierte Regelung für das erstinstanzliche Verfahren soll auch im Rechtsmittelverfahren gelten. Dazu wird die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Widerspruch des Schuldners (§ 956 Absatz 1 Satz 2 ZPO) im Fall des Artikels 5 Buchstabe a EuKoPfVO durch eine entsprechende Regelung in Vorbemerkung 3.2.1 Nummer 3 Buchstabe c der Berufung im Arrestverfahren gleichgestellt. In den übrigen Beschwerdeverfahren entstehen Gebühren nach den Nummern 3500, 3513 und 3514 VV RVG. In Nummer 3514 VV RVG wird hierzu eine Ergänzung um den Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vorgenommen. Nummer 3514 VV RVG findet daher auch im Fall des Artikels 5 Buchstabe b EuKoPfVO im Verfahren gegen die Zurückweisung eines Antrags auf vorläufige Kontenpfändung Anwendung.

Die im Übrigen vorgeschlagenen Änderungen des § 17 Nummer 4 RVG (Abgrenzung zum Verfahren in der Hauptsache), des § 48 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 RVG (Notwendigkeit der ausdrücklichen Prozesskostenhilfe-Bewilligung) und der Vorbemerkung 3.2. Absatz 2 Satz 1 VV RVG (Berufungsgericht als Gericht der Hauptsache) dienen der Gleichstellung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung mit dem Arrestverfahren im Übrigen.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Änderungen, die der Durchführung der EuKoPfVO dienen, treten nach Absatz 1 am 18. Januar 2017 und damit an dem Tag in Kraft, ab dem gemäß Artikel 54 Satz 2 EuKoPfVO die Verordnung gilt.

Die Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung stehen, treten gemäß Absatz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnungsermächtigung in § 42 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in Kraft. Die Änderungen der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung treten erst ab dem auf die Verkündung folgenden Monat in Kraft, um der Praxis Klarheit zu geben, ab welchem Zeitpunkt das neugefasste Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher anwendbar ist (Absatz 3). Für die Beschränkungen der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis gilt eine Übergangsfrist bis zum ersten Tag des dritten auf den Zeitpunkt der Verkündung folgenden Monats, da insoweit die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen, dass das Einsichtsrecht in der vorgesehenen Weise beschränkt werden kann (Absatz 4).

Artikel 2 tritt nach Absatz 5 erst am 1. Januar 2018 in Kraft, was dem Umstand Rechnung trägt, dass § 130a ZPO zum 1. Januar 2018 geändert wird (vgl. auch die Begründung zu Artikel 2). Entsprechend tritt nach Absatz 6 die Regelung von Artikel 3 am 1. Januar 2022 zugleich mit § 130d ZPO in Kraft. Mit dem Inkrafttreten von Artikel 3

wird die Verordnungsermächtigung in § 42 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung sachlich gegenstandslos; sie wird zu diesem Zeitpunkt nach Absatz 7 aufgehoben.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (NKR-Nr. 3523)

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Für Bürgerinnen und Bürger werden durch das EU-weit (bis auf GB und DK) vereinheitlichte Verfahren zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung entlastet. Eine nähere Bezifferung ist nicht möglich.
Wirtschaft	Die Wirtschaft wird durch das vereinheitlichte Verfahren zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung entlastet. Eine nähere Bezifferung ist nicht möglich.
Verwaltung Mehraufwand der Länder: jährlicher Aufwand des Bundes: Umstellungsaufwand des Bundes:	 kein Mehraufwand rund 2 Mio. Euro rund 900.000 Euro
Erwägungen zur Evaluierung	Das Ressort wird im Rahmen der Evaluierung der zu Grunde liegenden EU-Verordnung (Stichtag 18. Januar 2022) die von der EU-Kommission geforderten Beiträge zur Evaluierung erbringen.
Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung	Das Regelungsvorhaben vereinfacht die Sicherung der Zwangsvollstreckung von Geldforderungen in der Europäischen Union (ausgenommen GB und DK).
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Das Regelungsvorhaben gliedert sich in zwei Teile: 1. Umsetzung der VO (EU) Nr. 655/2014: Hierzu liegen dem NKR keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird. 2. Klarstellungen und Ergänzungen zivilprozessualer Regelungen.
Weitere Kosten	Mit dem Regelungsvorhaben werden zugleich neue Gebührentatbestände für die vorläufige Kontenpfändung eingeführt.
Das Ressort hat die wesentlichen Kostenfolgen des Regelungsvorhabens dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben. Er begrüßt, dass mit dem Regelungsvorhaben zugleich weitere Schritte zu einem vollständig elektronischen Vollstreckungsverfahren gemacht werden. Noch kommt es aber bei den Gerichtsvollziehern zu lästigen und aufwändigen Medienbrüchen. Der NKR ermuntert den Bund und die Länder, so rasch wie möglich die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Potential elektronischer Kommunikation im Vollstreckungswesen ausgeschöpft werden kann.	

1. Im Einzelnen

1.1 Inhalt des Regelungsvorhabens

Das Regelungsvorhaben gliedert sich in zwei Teile: Einerseits werden damit Durchführungsvorschriften zu einer EU-Verordnung getroffen und andererseits werden damit kleinere Änderungen in der ZPO vorgenommen, die sich aus den praktischen Erfahrungen mit der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung aus dem Jahr 2013 ergeben haben.

Durchführung der EU-Verordnung

Mit dem Gesetzentwurf werden die notwendigen Durchführungsbestimmungen zur EU Verordnung Nr. 655/2014 normiert, mit Hilfe derer die grenzüberschreitende Eintreibung von Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen innerhalb der Europäischen Union mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemark erleichtert werden soll. Die Gläubiger sollen zur Sicherung der Zwangsvollstreckung künftig eine vorläufige Kontenpfändung nahezu EU-weit unter den gleichen Bedingungen erwirken können. Bisher war die Vollstreckung einer bestehenden Forderung im europäischen Ausland mit hohen Kosten und vielen Unwägbarkeiten verbunden. Künftig genügt ein einheitlicher Beschluss, den die Konto führende Bank im Vollstreckungsstaat umzusetzen hat. Dazu wird in der Zivilprozessordnung (ZPO) ein neuer Abschnitt 6 „Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung“ §§ 946 ff. eingefügt.

Zugleich nimmt das Regelungsvorhaben die notwendigen Anpassungen u. a. im Rechtspflegergesetz und im Kostenrecht vor.

Korrektur und Ergänzung im Zwangsvollstreckungsrecht

Mit dem Regelungsvorhaben werden kleinere Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen, die sich aus der praktischen Anwendung der Regelungen zur Reform der Sachaufklärung ergeben haben:

- Es werden Begrifflichkeiten angepasst, wie z. B. der Begriff der „eidesstattlichen Versicherung“, der künftig als „Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft“ bezeichnet wird.
- Es wird die Möglichkeit für ein vereinfachtes Verfahren bei elektronisch eingereichten Aufträgen an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung für Forderungen unter 5.000 Euro eingeräumt.
- In einigen Regelungen erfolgen Klarstellungen zu Informationen, die der Gerichtvollzieher für eine Zwangsvollstreckung benötigt

1.2 Ausführungen zum Erfüllungsaufwand

Durch das Regelungsvorhaben werden Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entlastet. Für die Verwaltung des Bundes entsteht voraussichtlich ein Mehraufwand von rund 2 Mio. Euro. Das Ressort hat die Entwicklung der Aufwände nachvollziehbar dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Durch das Regelungsvorhaben werden Bürgerinnen und Bürger im Ergebnis entlastet. Bisher musste ein Gläubiger einer grenzüberschreitenden Forderung im Vollstreckungsstaat ein eigenständiges Vollstreckungsverfahren anstrengen. Dieses wird nunmehr durch einen einheitlichen Beschluss abgelöst, was im Ergebnis den Aufwand für eine vorläufige Kontenpfändung verringert.

Eine nähere Quantifizierung der Entlastung ist nach Angaben des Ressorts nicht möglich.

Sowohl der Aufwand für das bisherige Verfahren als auch der Aufwand für das neue Verfahren sind nicht bezifferbar: Einerseits wurde das bisherige Verfahren nur zurückhaltend in Anspruch genommen, sodass keine aussagekräftige Datengrundlage zur Verfügung steht. Andererseits variierte der Aufwand im konkreten Einzelfall stark, da der Aufwand für ein Vollstreckungsverfahren sich in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gestaltet. Es sind auch keine tragfähigen Prognosen möglich, wie viele Bürgerinnen und Bürger das neue Verfahren voraussichtlich in Anspruch nehmen werden.

Darüber hinaus verursacht das Regelungsvorhaben keinen Aufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Auch für die Unternehmen entstehen nach Angaben des Ressorts im Ergebnis Entlastungen bei der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung durch das vereinheitlichte europäische Verfahren. Diese Entlastungen können aus den oben genannten Gründen nach Angaben des Ressorts ebenfalls nicht näher beziffert werden.

Das Ressort zudem geht davon aus, dass für die Banken im Ergebnis durch das Regelungsvorhaben kein Mehraufwand entsteht. Denn im Fall einer vorläufigen Kontenpfändung entsteht auch nach bisheriger Rechtslage Aufwand für die Bearbeitung eines entsprechenden Antrags, der im Ergebnis voraussichtlich etwa gleich bleiben wird.

Das Ressort geht überdies davon aus, dass durch die Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Dokumente für die Kommunikation mit den Gerichtsvollziehern ab dem 1. Januar 2022 kein zusätzlicher Aufwand für die Anwaltschaft entsteht. Das Regelungsvorhaben sieht keine zusätzlichen Komponenten vor, die über die Ausstattung der Anwaltschaft hinausgehen, die für die Kommunikation mit den Gerichten erforderlich ist. Die Verpflichtung, die erforderliche Ausstattung zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten vorzuhalten, besteht für die Anwaltschaft unabhängig vom konkreten Regelungsvorhaben auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013.

Verwaltung

Für die Verwaltungen der Länder entsteht nach Angaben des Ressorts im Vergleich zum bisherigen Verfahren voraussichtlich kein Mehraufwand durch das Regelungsvorhaben.

Die neue Möglichkeit einer elektronischen Übersendung von Vollstreckungsaufträgen an Gerichtsvollzieher birgt zwar grundsätzliche ein Einsparpotential in sich. Aufgrund der Tatsache, dass aktuell die Voraussetzungen für eine bundesweite elektronische Beauftragung des Gerichtsvollziehers von Bund und Ländern noch nicht geschaffen wurden, schätzt das Ressort das Einsparpotential jedoch derzeit vergleichsweise gering ein.

Beim Bundesamt für Justiz entsteht voraussichtlich ein Mehraufwand durch die Funktion als zentrale Anlaufstelle für Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten. Das Ressort geht davon aus, dass Personaleinzel-, Sacheinzel- und Gemeinkosten von etwa 1,73 Mio. Euro jährlich entstehen. Hinzukommen Kosten für die IT-Ausrüstung von etwa 230.000 Euro jährlich sowie Umstellungskosten für die IT von etwa 900.000 Euro. Dieser Berechnung liegen Prognosen des Bundesamtes für Justiz zugrunde, die mit monatlich etwa 600 neuen Anträgen rechnen. Das Ressort weist darauf hin, dass diese Schätzung insoweit mit Unsicherheiten behaftet ist, als es derzeit noch kein vergleichbares Verfahren gibt, auf das für die Ermittlung von Erfahrungswerten zurückgegriffen werden könnte.

E-Justice

Der NKR begrüßt, dass mit dem Regelungsvorhaben zugleich weitere Schritte hin zu einem vollständig elektronischen Vollstreckungsverfahren gemacht werden. Allerdings kommt es bei Gerichtsvollziehern weiter zu lästigen und aufwändigen Medienbrüchen. Wie der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e.V. in seiner Stellungnahme vom 10. 2. 2015 anmerkt, ließen sich hier beträchtliche Synergieeffekte erzielen. Das Potential von E-Justice erscheint im Vollstreckungswesen bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Die Grundlage für eine flächendeckende und umfassende elektronische Kommunikation mit den Gerichten bietet das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten aus dem Jahr 2013, das jedoch diesbezüglich erst im Jahr 2018 in Kraft tritt. Der NKR ermuntert deshalb den Bund und die Länder, die dafür notwendigen Schritte so rasch wie möglich in die Wege zu leiten.

1.3 Weitere Kosten

Mit dem Regelungsvorhaben wird für die grenzüberschreitende Kontenpfändung zugleich ein Gebührentatbestand eingeführt. Danach erhöht sich die Gebühr auf 33,00 Euro im Einzelfall.

1.4 Evaluation

Das Ressort wird im Rahmen der Evaluation der zugrunde liegenden Verordnung (Stichtag 18. Januar 2022) die von der EU-Kommission geforderten Beiträge zur Evaluation erbringen. Die Evaluationsverpflichtung bezieht sich insbesondere auf folgende Punkte:

- die Zahl der Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung und die Zahl der erlassenen Beschlüsse,
- die Zahl der Anträge auf Einlegung eines Rechtsbehelfs und, wenn möglich, die Zahl der Fälle, in denen dem Rechtsbehelf stattgegeben wurde, und
- die Zahl der Anträge auf Einlegung eines Rechtsmittels und, sofern möglich, die Zahl der Fälle, in denen das Rechtsmittel erfolgreich war.

1.5 Abschließende Stellungnahme des NKR

Das Ressort hat die wesentlichen Kostenfolgen des Regelungsvorhabens dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben. Er begrüßt, dass mit dem Regelungsvorhaben zugleich weitere Schritte zu einem vollständig elektronischen Vollstreckungsverfahren gemacht werden. Noch kommt es aber bei den Gerichtsvollziehern zu lästigen und aufwändigen Medienbrüchen. Der NKR ermuntert den Bund und die Länder, so rasch wie möglich die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Potential elektronischer Kommunikation im Vollstreckungswesen ausgeschöpft werden kann.

Dr. Ludewig	Hahlen
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 753 Absatz 4 – neu – ZPO)

   Artikel 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

   ‚4. § 753 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 werden …< weiter wie Gesetzentwurf >

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) § 130a Absatz 1 und 2 gilt für die elektronische Einreichung von Aufträgen beim Gerichtsvollzieher entsprechend.“ ‘

   Als Folge ist

   Artikel 2 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

   ‚1. § 753 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) … < weiter wie Gesetzentwurf >“ ‘

   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) … < weiter wie Gesetzentwurf >“ ‘

   Begründung:

   Der Gläubiger kann einen Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher entweder über die Geschäftsstelle des Gerichts nach § 753 Absatz 2 ZPO oder direkt beim Gerichtsvollzieher einreichen. Dabei erscheint auch eine Einreichung auf elektronischem Weg denkbar, wie sich aus § 753 Absatz 3 Satz 2 ZPO und § 754a ZPO-E ergibt, die beide die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung voraussetzen.

   Soweit es sich um die Einreichung eines elektronischen Antrags bei Gericht handelt, enthält § 130a ZPO nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an das elektronische Dokument und ermächtigt die Bundesregierung und die Landesregierungen zu weiteren Festlegungen durch Rechtsverordnung. Nicht als Gericht im Sinne des § 130a ZPO ist jedoch der Gerichtsvollzieher einzuordnen. Anträge, die auf elektronischem Weg bei ihm eingereicht werden, fallen daher nicht unter die Vorschrift des § 130a ZPO. Hiervon geht auch der Gesetzentwurf aus, indem er für die Zeit ab Inkrafttreten des zum 1. Januar 2018 neu gefassten § 130a ZPO eine eigene Bestimmung für schriftlich zu stellende Anträge vorsieht, die als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden, und dabei Regelungen des künftigen § 130a ZPO für entsprechend anwendbar erklärt.

   Durch die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Ergänzung des § 753 ZPO wird jedoch erst mit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2018 (vgl. Artikel 14 Absatz 5 EuKoPfVODG-E) eine Regelung für das Einreichen von elektronisch übermittelten Anträgen beim Gerichtsvollzieher bereitgestellt. Für die Zeit davor fehlt es an einer entsprechenden Regelung. § 754a Absatz 3 ZPO-E enthält zwar eine Klarstellung, dass § 130a Absatz 2 ZPO unberührt bleibt. Da § 130a ZPO jedoch, wie ausgeführt, nicht den Fall erfasst, dass der Auftrag direkt beim Gerichtsvollzieher eingereicht wird, lässt auch § 754a Absatz 3 ZPO-E offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Aufträge unmittelbar beim Gerichtsvollzieher elektronisch eingereicht werden können.

   Durch die Ergänzung des § 753 ZPO um einen neuen Absatz 4 soll klarstellt werden, dass bis zum Inkrafttreten des Artikels 2 EuKoPfVODG-E das Einreichen von Aufträgen auf elektronischem Wege, auch soweit

es ohne Vermittlung der Geschäftsstelle (Gerichtsvollzieherverteilungsstelle) direkt gegenüber dem Gerichtsvollzieher vorgenommen wird, nur unter den Voraussetzungen des § 130a Absatz 1 und 2 ZPO möglich ist. Eine klare Regelung erscheint auch notwendig, um zu verhindern, dass sensible Daten auf einem beliebigen elektronischen Weg an den Gerichtsvollzieher übermittelt werden.

Zur Folgeänderung

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c (§ 755 Absatz 3 ZPO)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c sind in § 755 Absatz 3 die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „sechs Monate“ zu ersetzen.

Begründung:

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Klärung der in der Praxis streitigen Frage, ob und wenn, unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsvollzieher Ermittlungsergebnisse zum Aufenthaltsort des Schuldners, die er aufgrund des Vollstreckungsauftrages eines Gläubigers eingeholt hat, auch für den Antrag eines weiteren Gläubigers nutzen darf, wenn dem Gerichtsvollzieher diese Daten zum Zeitpunkt des Auftrags des weiteren Gläubigers noch zulässigerweise vorliegen und dem zweiten Gläubiger der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist, wird vom Bundesrat ausdrücklich unterstützt. Erlangt der Gerichtsvollzieher Kenntnis von dem Aufenthaltsort des Schuldners, muss er diese auch in weiteren Vollstreckungsverfahren verwenden dürfen können.

Der vom Gesetzentwurf vorgesehene Gleichlauf beim Schutzniveau der Daten(weiter)verwendungsvoraussetzungen in § 755 Absatz 3 ZPO-E und § 802l Absatz 4 Satz 1 ZPO-E ist jedoch nicht geboten. Anders als bei den nach § 802l ZPO-E betroffenen vermögensbezogenen Daten ist ein gleichermaßen schutzwürdiges, das Vollstreckungsinteresse des Gläubigers überwiegendes Interesse des Schuldners an einer Geheimhaltung seines dem Gerichtsvollzieher rechtmäßig bekannt gewordenen Aufenthaltsortes beziehungsweise den dazu erlangten, bereits aktenkundigen Angaben nicht ersichtlich. Der Eingriff in die Rechte des Schuldners, der mit der Datenerhebung nach § 755 Absatz 1 und 2 Satz 1 ZPO verbunden ist, liegt im Wesentlichen darin, dass der auskunftspflichtigen Stelle im Rahmen der Anfrage die Schuldnerstellung des Betroffenen bekannt wird. Um die Verhältnismäßigkeit des damit verbundenen Eingriffs in das Recht des Schuldners auf seine informationelle Selbstbestimmung zu wahren, wurde in § 755 Absatz 2 Satz 4 ZPO-E die Bagatellgrenze von 500 Euro eingeführt. Durch die weitere Nutzung der bereits erhobenen Daten ohne erneute Beteiligung der auskunftspflichtigen Stelle wird dieser Eingriff jedoch weder wiederholt noch nennenswert weiter vertieft.

Die vom Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Grenze von drei Monaten erscheint bei den Daten zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners unnötig knapp bemessen. Anders als bei den von § 802l ZPO-E betroffenen vermögensbezogenen Daten besteht die Gefahr der zeitlichen Überholung bei dem Aufenthaltsort des Schuldners nach drei Monaten noch nicht. Der Gerichtsvollzieher sollte daher die Möglichkeit erhalten, die Daten für einen längeren Zeitraum speichern und nutzen zu können, ohne zur Neueinholung verpflichtet zu sein. Der Zeitraum von sechs Monaten erscheint angemessener.

3. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 882d Absatz 1 Satz 5 ZPO)

In Artikel 1 Nummer 17 sind in § 882d Absatz 1 Satz 5 die Wörter „und das zentrale Vollstreckungsgericht“ zu streichen.

Begründung:

Die Mitteilung an das zentrale Vollstreckungsgericht ist nicht notwendig und würde lediglich zu entbehrlichem Verwaltungsaufwand führen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll die Information über die Aufhebung der noch nicht übermittelten Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht zum Abgleich mit einer eventuell schon vorhandenen Aussetzungsanordnung des lokalen Vollstreckungsgerichts

dienen. Die Aussetzungsanordnung des lokalen Vollstreckungsgerichts gelangt beim zentralen Vollstreckungsgericht in ein Schutzverzeichnis („Hemmnisverwaltung“). Der Eintrag in das Schutzverzeichnis soll verhindern, dass die im selben Verfahren vom Gerichtsvollzieher übermittelte Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wird. Dieses Schutzverzeichnis wird zwar regelmäßig kontrolliert, eine laufende Überprüfung auf erledigte Einträge hin ist jedoch nicht notwendig, da der Eintrag im Schutzverzeichnis niemanden beschwert. Der Aufwand, der dadurch entstehen würde, wenn von den Gerichtsvollziehern Mitteilungen an die zentralen Vollstreckungsgerichte erstellt und bei den zentralen Vollstreckungsgerichten mit dem Schutzverzeichnis abgeglichen würden, wäre weit höher als der Aufwand, der derzeit durch die routinemäßige Kontrolle der Einträge im Schutzverzeichnis entsteht, da in vielen Fällen keine Aussetzungsanordnung des lokalen Vollstreckungsgerichts vorliegen wird. Die Mitteilung an das zentrale Vollstreckungsgericht erscheint daher entbehrlich und sollte zur Vermeidung unnötigen Aufwands unterbleiben.

4. Zu Artikel 4 (§ 42 Absatz 1 EGZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 753 Absatz 4 und 5 ZPO-E, der für die Einreichung von Anträgen als elektronische Dokumente bei dem Gerichtsvollzieher gilt, wie § 754a Absatz 3 ZPO-E, ebenfalls in der Regelung über das Inkrafttreten in Artikel 4 in § 42 Absatz 1 EGZPO-E ausdrücklich in Bezug genommen werden sollte.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 2 Nummer 1 Ergänzungen des § 753 ZPO im Hinblick auf die Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs auch auf die Antragstellung bei dem Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher wird nach § 753 Absatz 5 Satz 3 ZPO-E zur Vorhaltung derselben elektronischen Eingangskanäle wie die Gerichte verpflichtet. Bislang verfügen die Gerichtsvollzieher dagegen lediglich über ein EGVP-Postfach, sodass für die weitere Ertüchtigung vorhandener Systeme z. B. für die Entgegennahme von De-Mails erhebliche Investitionen zu tätigen sein werden. Im Gegensatz zu der Anwaltschaft, die bereits für die Kommunikation mit den Gerichten entsprechende Hard- und Software-Komponenten vorhält, werden die Gerichtsvollzieher ausschließlich für die Umsetzung dieses Gesetzes zu den vorgenannten Aufwendungen genötigt. Weil die Ausstattung der Gerichtsvollzieher mit Hardware und mit Software nicht durch die Justiz erfolgt, sondern von diesen auf dem Markt von privaten Anbietern von Gerichtsvollziehersoftware eingekauft wird, lassen sich zudem Synergieeffekte und sicherheitstechnisch ausreichend betriebene Systeme wie bei professionell gemanagten IT-Systemen nur schwer erzielen. Da es durch die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs zudem auf Seiten der Gerichtsvollzieher zu einer elektronischen Datenhaltung kommt, sind in diesem Zusammenhang außerdem noch weitergehende Regelungen zum Daten- und Informationsschutz wünschenswert. Soweit in Artikel 4 des Gesetzentwurfes der § 42 Absatz 1 EGZPO-E (analog zum eJustice-Gesetz) die Möglichkeit zum Opt-Out schafft, erscheint es durch den Verweis auf § 754a Absatz 3 ZPO-E zumindest widersprüchlich, inwieweit die Regelungen des künftigen § 753 Absatz 4 und 5 ZPO-E, die nach Artikel 14 Absatz 5 des Gesetzentwurfes bereits ab 1. Januar 2018 gelten sollen, davon umfasst sein sollen.

5. Zu Artikel 4 (§ 42 Absatz 3 – neu – EGZPO)

In Artikel 4 ist dem § 42 folgender Absatz anzufügen:

„(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Begründung:

§ 42 EGZPO-E ist nach der Einzelbegründung (BR-Drucksache 633/15, S. 50) dem Regelungskonzept von Artikel 24 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten nachgebildet. Es fehlt jedoch - offensichtlich aufgrund eines Redaktionsversehens - eine Entsprechung zur Subdelegationsermächtigung des Artikels 24 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Die Subdelegationsermächtigung ist erforderlich, um es den Ländern zu ermöglichen, die Optionen in einer Rechtsverordnung der jeweiligen Landesjustizverwaltung auszuüben, was aus Gründen der Praktikabilität sachgerecht erscheint.

6. Zu Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 1 Satz 2 GvKostG)

Artikel 12 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

‚1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die ihren Amtssitz in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken haben“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) (entspricht der Vorlage in Nummer 1 Buchstabe a).

bb) (entspricht der Vorlage in Nummer 1 Buchstabe b).‘

Begründung:

Aufgrund der bisher geltenden Rechtslage ist hinsichtlich der Frage, ob ein Gerichtsvollzieher für seine Tätigkeit Gebühren erhält und seine Auslagen erstattet bekommt, wenn er nach einem Wohnsitzwechsel des Vollstreckungsschuldners den Vollstreckungsauftrag an den nunmehr zuständigen Gerichtsvollzieher abgegeben hat, danach zu unterscheiden, ob es sich um einen Zuständigkeitswechsel innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks oder in einen anderen Amtsgerichtsbezirk handelt.

Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz erheben die Gerichtsvollzieher zunächst für die Landeskasse, erhalten aber als Anteil davon die Vollstreckungsvergütung, deren Höhe an den vereinnahmten Gebühren anknüpft. Die Gebührenvereinnahmung erfolgt durch den letztbeteiligten Gerichtsvollzieher. Auslagen, die im Verfahren nur einmal erhoben werden können, fallen ebenso nur beim letztbeteiligten Gerichtsvollzieher an.

Bei einem Zuständigkeitswechsel innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks ergibt sich dabei folgende Vergütungssituation für die Gerichtsvollzieher: Soweit der abgebende Gerichtsvollzieher Beträge verauslagt hat, sind diese Auslagen nach Nummer 710, 711 KV-GvKostG von dem übernehmenden Gerichtsvollzieher einzuziehen und dem abgebenden Gerichtsvollzieher zu erstatten. Im Übrigen erhält der abgebende Gerichtsvollzieher keine Vergütung, da seine Tätigkeit nicht die Durchführung eines besonderen Auftrags ist.

Um eine angemessene Vergütung seines Aufwands zu erreichen, hat der abgebende Gerichtsvollzieher nur die Möglichkeit der Vorschussanforderung oder der Teilung der Kosten mit dem übernehmenden Gerichtsvollzieher. Allerdings zieht die Vorschussanforderung einen erheblichen Verwaltungsaufwand und eine zeitliche Verzögerung der Zwangsvollstreckung nach sich, so dass sie praktisch selten vorkommt. Auch eine Kostenteilung ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden.

Demgegenüber kann der abgebende Gerichtsvollzieher, der in einem anderen Amtsgerichtsbezirk tätig ist als der aufgrund Wohnsitzwechsels des Vollstreckungsschuldners nunmehr zuständig gewordene Gerichtsvollzieher, auch die nach Nummer 440 KV anfallende Gebühr erheben, da seine Tätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 GvKostG als Durchführung eines besonderen Auftrags gilt.

Diese Ungleichbehandlung der betroffenen Gerichtsvollzieher, die jeweils denselben Aufwand haben, erscheint sachlich nicht begründbar. Es hängt von Zufälligkeiten ab, ob eine Amtsgerichtsbezirksgrenze überschritten wird oder nicht. Gerade durch die Zusammenlegung kleinerer Amtsgerichtsbezirke kann die Situation entstehen, dass der abgebende Gerichtsvollzieher allein aufgrund derartiger Strukturreformen an der Kostenerhebung gehindert wird. Deshalb soll durch die Änderung eine Gleichbehandlung erreicht werden.

7. Zu Artikel 14 Absatz 4 (Inkrafttreten)

In Artikel 14 Absatz 4 ist das Wort „dritten“ durch das Wort „zwölften“ zu ersetzen.

Begründung:

Für die Beschränkung der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis ist eine Übergangsfrist bis zum ersten Tag des dritten auf den Zeitpunkt der Verkündung folgenden Monats vorgesehen. Im Hinblick auf die erforderliche Änderung des Datenaustauschformats XJustiz - zusätzliches Merkmal „Auskunftssperre“ - und vor dem Hintergrund, dass Änderungen an dieser Datenschnittstelle mit einem Vorlauf von wenigstens sechs

Monaten anzumelden sind, sollte eine Verlängerung der Übergangsfrist vorgesehen werden. Erst dann kann gewährleistet werden, dass die technischen Voraussetzungen vorliegen, um das Einsichtsrecht in der vorgesehenen Weise zu beschränken.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 4 – § 753 Absatz 4 – neu – ZPO)

Die Bundesregierung hat Bedenken gegen den Vorschlag des Bundesrates.

Dabei wird das von dem Vorschlag verfolgte Ziel, einen möglichst weitgehenden „Gleichlauf“ in den formellen Anforderungen zwischen solchen Aufträgen, die über die Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle bei den Amtsgerichten an die Gerichtsvollzieher gelangen, und solchen, die vom Gläubiger – aufgrund technischer Möglichkeiten möglicherweise zunehmend – unmittelbar an die Gerichtsvollzieher erteilt werden, grundsätzlich von der Bundesregierung unterstützt.

Demgegenüber wird aber zu berücksichtigen sein, dass mit der Einführung eines schriftlichen Auftragsformulars durch die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung, das ab dem 1. April 2016 verbindlich zu benutzen sein wird, bereits eine (formularmäßig gefasste) Schriftform für den Gerichtsvollzieherauftrag eingeführt wird. Der Vorschlag bringt eine weitere Formerschwerung des Gerichtsvollzieherauftrags mit sich, die insbesondere auf Grund des Erfordernisses der qualifizierten elektronischen Signatur, die bisher geringe Verbreitung gefunden hat, eine erhebliche Hürde darstellen würde. Nach bisherigem Gesetzesstand war der Antrag formfrei zulässig, ohne dass der Bundesregierung praktische Probleme bekannt geworden sind.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c – § 755 Absatz 3 ZPO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates weiter prüfen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine Verwertung von Daten in einem späteren Vollstreckungsverfahren nur dann gerechtfertigt ist, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie noch zutreffend sind. Auch Adressdaten eines Schuldners können sich in kurzer Frist ändern.

Bei der Prüfung wird ebenfalls zu beachten sein, ob unterschiedliche Fristdauern im Verhältnis von § 755 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) zu § 802l Absatz 4 ZPO-E in der praktischen Umsetzung sinnvoll erscheinen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 17 – § 882d Absatz 1 Satz 5 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 – § 42 Absatz 1 EGZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Ergebnis zu.

Eine Bestimmung zum Inkrafttreten der Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichtsvollziehern für den Fall eines „opt out" eines Landes aus der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten kann in die bereits vorgesehene Verordnungsermächtigung in § 42 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung (EGZPO) eingefügt werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 4 – § 42 Absatz 3 – neu – EGZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, der das Organisationsrecht der Länder betrifft, zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a – § 3 Absatz 1 Satz 2 GvKostG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

In den Fällen, in denen bei der zuständigkeitsbedingten Abgabe eines Vollstreckungsauftrags an einen anderen Gerichtsvollzieher ein besonderer Auftrag anzunehmen ist, erhöhen sich die Vollstreckungskosten zum Teil deutlich. Vor diesem Hintergrund sieht das geltende Recht mit dem Zuständigkeitswechsel in einen anderen Amtsgerichtsgerichtsbezirk ein für die Verfahrensbeteiligten transparentes und nachvollziehbares Abgrenzungskriterium vor.

Erfolgt der Umzug des Schuldners innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, hängt der Eintritt eines Zuständigkeitswechsels hingegen vom Geschäftsverteilungsplan und damit von einer gerichtsinternen Regelung ab, die für die Verfahrensbeteiligten nicht ohne weiteres überschaubar ist. Der Vollstreckungsgläubiger übermittelt seinen Vollstreckungsauftrag in der Regel der Gerichtsvollzieherverteilerstelle bei dem zuständigen Amtsgericht. Welcher Gerichtsvollzieher innerhalb des Amtsgerichtsbezirks zuständig ist, ist für den Auftraggeber dabei regelmäßig ohne Belang. Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde damit eine Überprüfung des Kostenansatzes deutlich aufwändiger.

Im Übrigen ist Gläubiger der Kosten nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) nicht der Gerichtsvollzieher, sondern das jeweilige Land. Für eine Ungleichbehandlung der betroffenen Gerichtsvollzieher, wie sie der Bundesrat annimmt, kann das GvKostG mithin nicht verantwortlich sein.

Zu Nummer 7 (Artikel 14 Absatz 4 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates weiter prüfen.

Dabei befürwortet sie im Grundsatz das Inkrafttreten der Regelung zum Schutz der Personen, zu deren Gunsten eine Meldesperre eingerichtet ist (dazu gehören insbesondere auch Frauen als Gewaltopfer), zum technisch frühestmöglichen Zeitpunkt.

Allerdings erfordert die technische Umsetzung bei der automatisierten Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis Änderungen in der zugrunde liegenden Datenverarbeitung, die den Ländern obliegt, so dass die aus dem Kreis der Länder für die Umsetzung als erforderlich festgestellten Zeitabläufe hier ebenfalls in den Blick zu nehmen sind.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333